



# NIEDERSCHRIFT

über die am

Mittwoch, dem 27. November 2024 um 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Reichenau stattgefundene

## 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.46 Uhr

Erschienen sind:

Bgm.	Johann	Döllner	
Vzbgm	Mag. Michael	Sillar	
GGR	Helmuth	Mayerhofer	
GGR	Ing. Wolfgang	Gruber	
GGR	Ulrike	Marvan	
GGR	Oliver	Kobald	
GR	Mag. Johannes	Ledolter	
GR	Johannes	Gschaider	
GR	Johannes	Ribeiro da Silva	
GR	Josef	Erlach	
GR	Ing. Christian	Blazek	
GR	Werner	Groß	ab Punkt 1.14.
GR	Bernd	Scharfegger	
GR	Doris	Siwatz	
GR	Friederike	Przibil	
GR	Christian	Zachauer	
GR	Carina	Perner-Reiter	
GR	Johann	Budin	
GR	Eva	Tauchner	
GR	Franz	Tisch	
GR	Wilfried	Scherzer	

Entschuldigt sind abwesend: XXXXX

Unentschuldigt sind abwesend: XXXXX

Protokollführer: Richard Tauchner, Amtsleiter

Bürgermeister Johann Döllner, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 18.00 Uhr für eröffnet.

# Tagesordnung

<b>1. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – ÖFFENTLICHER TEIL:</b>	<b>7</b>
<b>1.9. Örtliches Raumordnungsprogramm – Änderungspunkt „Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Agrargebiet auf den Grundstücken .29/3, 830/1 etc. KG Klein- und Großau“ - Beharrungsbeschluss</b>	<b>7</b>
<b>1.1. Voranschlag 2025 und Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2029</b>	<b>16</b>
1.1.1. Voranschlag 2025 und MFP 2025-2029	16
1.1.2. Aufnahme Kassenkredit 2025	17
<b>1.2. Bericht der unangesagten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16. Oktober 2024</b>	<b>17</b>
<b>1.3. Liquidation Festspiele Reichenau GmbH.</b>	<b>17</b>
<b>1.4. Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen – Satzung neu ab 1.1.2025</b>	<b>18</b>
<b>1.5. Verordnungen ab 1.1.2025</b>	<b>18</b>
1.5.1. Abfallwirtschaftsverordnung	18
1.5.2. Gebrauchsabgabeverordnung	24
<b>1.6. Steuerliche Vertretung - Abänderung</b>	<b>24</b>
<b>1.7. Kindergärten – Anpassung des Beitrages für Spiel- und Fördermaterial</b>	<b>25</b>
<b>1.8. Wassermehrverbrauch – Neuregelung</b>	<b>26</b>
<b>1.10. EVN Geoinfo GmbH. – Aktualisierung</b>	<b>26</b>
<b>1.11. Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen:</b>	<b>27</b>
1.11.1. Ausweitung der 30 km/h-Zone in der Schulgasse	27
1.11.2. 30 km/h-Zone nördlich der Schwarzza (Erlangerplatz, Haabergstraße und Schlossplatz samt Nebenstraßen bis Bahnübergang Schneedörfelstraße)	28
<b>1.12. Dr. Friedrich Benesch-Straße # Camillo Kronich-Straße – Arrondierung der Straße</b>	<b>28</b>
<b>1.13. Vermietung Arzthaus</b>	<b>30</b>
1.13.1. Theater Reichenau GmbH. - Lagerfläche	30
1.13.2. Firma Expect More - Lagerfläche	30
<b>1.14. Hochwasser 2024 – Auflösung Spendenkonto und Bericht</b>	<b>30</b>
<b>1.15. Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion Schwarzatal 07/2025 – 06/2028</b>	<b>31</b>
<b>1.16. Subventionen 2024</b>	<b>31</b>
1.16.1. FF Edlach - Pelletskesselanlage	31
1.16.2. Gemeindeeigene Vereine (Subventionsliste)	32
1.16.3. Gesellschaft der Freunde und Förderer der Exekutive Niederösterreichs	32
1.16.4. Autonomes Frauenhaus Neunkirchen	32
1.16.5. Die Möwe – Kinderschutzzentrum Neunkirchen	33
<b>1.17. Dringlichkeitsantrag 1 – Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Wolfgang Gruber</b>	<b>33</b>
<b>1.18. Dringlichkeitsantrag 2 – Darlehensaufnahme für LKW-Ankauf</b>	<b>33</b>
<b>1.19. Dringlichkeitsantrag 3 – Ankauf LKW MAN TGS 18.360 4x4 BL</b>	<b>34</b>
<b>2. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:</b>	<b>35</b>
<b>2.1. Weihnachtsszuwendungen</b>	<b>35</b>
<b>2.2. Ersuchen um Altersteilzeit</b>	<b>35</b>
<b>2.3. Wassermehrverbrauch - Ersuchen</b>	<b>35</b>
<b>2.4. Dringlichkeitsantrag 4 - Dienstvertrag</b>	<b>35</b>

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

---

Reichenau, 27.11.2024

Bürgermeister Johann Döllner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.11.2024 aufzunehmen und unter Punkt 1.17. zu behandeln.

#### **Antrag:**

Im Bereich des Lagerplatzes der Gemeinde in Hirschwang muss ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen Ing. Wolfgang Gruber und der Marktgemeinde Reichenau an der Rax für die Zufahrt abgeschlossen werden.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Da der Vertrag abgeändert werden musste und erst kürzlich in der Endausfertigung eingelangt ist, konnte die Angelegenheit nicht mehr in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen werden.



Antrag: Dem Antrag möge die Dringlichkeit zuerkannt und die Causa unter Punkt 1.17 behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Johann Döllner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.11.2024 aufzunehmen und unter Punkt 1.18. zu behandeln.

#### **Antrag:**

Darlehensaufnahme in Höhe von € 271.000,-- für den Ankauf des LKW „MAN TGS 18.360 4x4 BL“. Der Darlehensbetrag von € 271.000,-- beträgt weniger als 3 % des Ergebnishaushaltes des Voranschlages 2024 und ist die Aufnahme somit nicht genehmigungspflichtig. Das Vorhaben ist grundsätzlich vom Amt der NÖL. bewilligt. Die Restfinanzierung muss durch die Gemeinde aus „Einmalerlösen“ erfolgen.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Da die Bewilligung durch das Amt der NÖL erst kürzlich (Mittwoch, 20.11.2024) telefonisch eingelangt ist, konnte die Angelegenheit nicht mehr in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen werden.



Antrag: Dem Antrag möge die Dringlichkeit zuerkannt und die Causa unter Punkt 1.18. behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Johann Döllner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.11.2024 aufzunehmen und unter Punkt 1.19. zu behandeln.

#### **Antrag:**

Ankauf des LKW „MAN TGS 18.360 4x4 BL“ zum Preis von € 323.066,53 bei der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, MAN Str. 3, 2333 Leopoldsdorf.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Da die Bewilligung durch das Amt der NÖL erst kürzlich (Mittwoch, 20.11.2024) telefonisch eingelangt ist, konnte die Angelegenheit nicht mehr in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen werden.



Antrag: Dem Antrag möge die Dringlichkeit zuerkannt und die Causa unter Punkt 1.19. behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Johann Döller bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderatssitzung am 27.11.2024 aufzunehmen und unter Punkt 2.4. zu behandeln.

#### **Antrag:**

Der Dienstvertrag zwischen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax und Frau Karin Frass (Stützkraft im LKG. Edlach) wäre zu beschließen.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Für die Aufnahme von nicht ständig Bediensteten für mehr als 6 Monate ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig. Der Dienstbeginn von Frau Frass war der 02.09.2024 und ist mit 30.06.2025 befristet. Der Dienstvertrag ist bis zur Vorstandssitzung noch nicht vorgelegen, daher soll der Beschluss im Gemeinderat erfolgen.



Antrag: Dem Antrag möge die Dringlichkeit zuerkannt und die Causa unter Punkt 2.4 behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende macht von seinem Recht gemäß § 46 Abs. 2. NÖ. Gemeindeordnung idgF. Gebrauch, nachdem der Bürgermeister die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke bestimmt, und zieht den Tagesordnungspunkt

1.9. - Örtliches Raumordnungsprogramm – Änderungspunkt „Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Agrargebiet auf den Grundstücken .29/3, 830/1 etc. KG Klein- und Großsau“ - Beharrungsbeschluss

an den Beginn der Sitzung vor.

# **1. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – ÖFFENTLICHER TEIL:**

## **1.9. ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM – ÄNDERUNGSPUNKT „UMWIDMUNG VON BAULAND-WOHNGEBIET AUF BAULAND-AGRARGEBIET AUF DEN GRUNDSTÜCKEN .29/3, 830/1 ETC. KG KLEIN- UND GROßAU“ - BEHARRUNGSBESCHLUSS**

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2024 wurde unter 1.14.3. Änderungspunkt 6 – KG Klein- und Großau, der Beschluss zur Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Agrargebiet auf den Grundstücken .29/2, 830/1 etc. beschlossen und dem Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, RU7, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Gutachten vom 04.09.2024 versagt.

Der Vorsitzende verliest das Schreiben des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. RU1-R-497/031-2023, vom 09.09.2024, in welchem auf das Gutachten des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. RU7-O-497/088-2023, vom 04.09.2024, Bezug genommen und die weitere Vorgangsweise erläutert wird:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Reichenau an der Rax  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptstraße 63  
2651 Reichenau an der Rax

Beilagen  
RU1-R-497/031-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru1@noel.gv.at">post.ru1@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-15160    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Alois Stockinger	14596		09. September 2024

Betrifft  
Marktgemeinde Reichenau an der Rax,  
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung RU7 weitergeleitet worden.

Hiezu wurde das beiliegende Gutachten abgegeben, welches mit der nachstehenden rechtlichen Beurteilung übermittelt wird:

Beim Änderungspunkt 5 wird auf den genannten Grundstücken in der KG Prein das Bauland-Sondergebiet-Erholungsheim auf 3 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), auf Grünland-Parkanlagen und private Verkehrsflächen umgewidmet.

Die Geb liegen innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone des Preiner Baches und des Grießleitengrabens. Erst wenn die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend dem Bewilligungsbescheid vom 30. Oktober 2023, Bezug NKW2-WA-

2321/001, nachgewiesen werden, kann davon ausgegangen werden, dass weder der Bestand, die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit der Gebäude noch die Verkehrserschließung gefährdet sind (§ 20 Abs. 2 Z 4 lit. b NÖ ROG 2014).

Beim Änderungspunkt 6 wird die Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Agrargebiet auf den Grundstücken .29/3, 830/1 etc. in der KG Klein- und Großau beschlossen.

Ein fachlich begründeter Änderungsanlass ist aufgrund der bestehenden Wohnnutzung nicht erkennbar (§ 25 Abs. 1 NÖ ROG 2014).

Die im Rahmen der Widmung Bauland-Agrargebiet möglichen Emissionen und Bebauungen sind mit dem erhöhten Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht vereinbar. Die geplante Widmung steht im Widerspruch zur verbindlichen Planungsrichtlinie gem. § 14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014, dass nämlich bei der Festlegung von Widmungsarten die Vermeidung von wechselseitigen Störungen zu gewährleisten ist.

Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 27. März 2024 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.

Vor der Versagung wird dem Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 12 NÖ ROG 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme (Aufhebung/Abänderung der Beschlussfassung) innerhalb einer Frist von **8 Wochen** gegeben.

Sollte dennoch an der negativ begutachteten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses **Schreiben** sowie das oben zitierte **Gutachten** jedenfalls **vollständig** und **nachweislich** (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) **im Gemeinderat zu verlesen**.

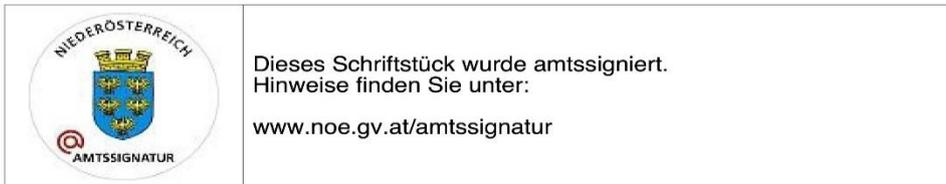
Ergeht an:

1. Frau Dipl.Ing. Sonja Luszczak-Appel, Rennweg 71/1, 2345 Brunn am Gebirge  
Zur Kenntnis

2. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten  
Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

Mag. Stockinger



Nunmehr verliest der Vorsitzende vollinhaltlich das Gutachten der Abt. RU7:

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

4. September 2024

RU7-O-497/088-2023

Bezug: RU1-R-713/031-2023

Betrifft: **Marktgemeinde Reichenau an der Rax,**

### **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms**

(Unterlagen: REI/202309/FW-01 bis FW-09)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 4. Juli 2024 neuerliche Beschlussunterlagen für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro SL-Plan, Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Sonja Luszczak-Appel ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 29. September 2023 bis 10. November 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Am 16. Jänner 2024 wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten zum Auflageentwurf und am 3. April 2024 zum Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2024 abgegeben.

Am 27. März 2024 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau nun die Änderungspunkte 1, 5 und 6 beschlossen.

Aufgrund der nun vorliegenden Beschluss-Unterlagen wird folgendes raumordnungsfachliche

## **Gutachten**

**nach Beschluss** durch den Gemeinderat vom 27. März 2024 abgegeben.

Zu Änderungspunkt 1 „**kleinräumige Wohngebietsweiterung auf dem Grdst. 152/3, KG Reichenau**“ war aufgrund der Kenntlichmachung einer Gashochdruckleitung im Flächenwidmungsplan und der möglichen Lage dieser Leitung innerhalb der geplanten Baulandwidmungsfläche die EVN zu kontaktieren. Die EVN hat eine Stellungnahme inklusive Arbeitskarte mit der genauen Lage der Gashochdruckleitung sowie der Bauverbotszone übermittelt. Die Abgrenzung des Baulandes wurde entsprechend angepasst.

- Somit werden keine fachlichen Widersprüche zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bei diesem Änderungspunkt mehr festgestellt.

Beim Änderungspunkt 5 wird „auf den Grundstücken 143, 145, 146 und weitere in der KG Prein **das Bauland-Sondergebiet-Erholungsheim auf 3 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), Grünland-Parkanlagen und private Verkehrsfläche**“ umgewidmet.

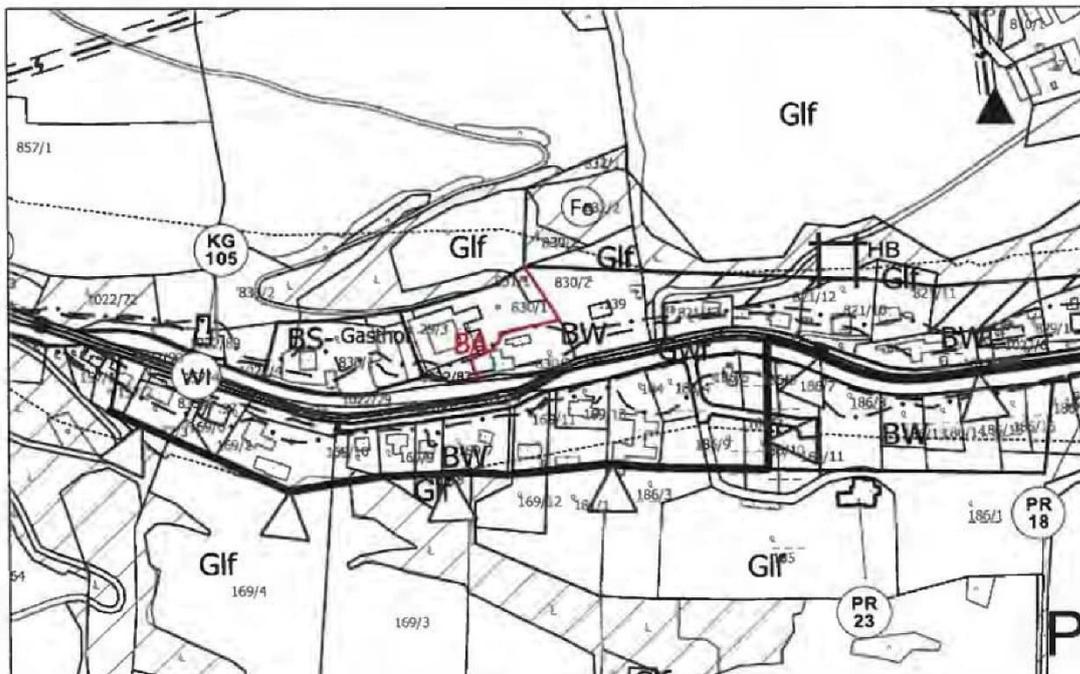
Die geplanten Geb liegen innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen des Preiner Baches und des Grießleitengrabens. Es gibt zwar ein wasserbautechnisches Projekt, es war aber nicht dokumentiert, ob dieses auch mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) abgestimmt wurde und bereits seine Wirkung entfaltet. In der ersten Stellungnahme der WLV wurde nämlich auf die bestehende Gefährdung hingewiesen ohne Bezug auf das wasserbautechnische Projekt zu nehmen.

Nun liegen der wasserrechtliche Bescheid zur Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen vom 30 Oktober 2023 und eine neuerliche Stellungnahme der WLV vom 18. Jänner 2024 vor. Laut dieser Stellungnahme der WLV sieht das mit dem Forsttechnischen Dienst abgesprochene Projekt den Schutz eines Großteils der gegenständlichen Fläche einschließlich der darauf befindlichen Gebäude bei einem 150-jährlichen Wildbachereignis vor. Im wasserrechtlichen Bescheid wurden diverse bauliche Maßnahmen, darunter die Verlegung der Zufahrt, die Errichtung zweier Hochwasserschutzmauern aus Stahlbeton und die Schaffung eines Ersatzretentionsraums im Ausmaß von 315m<sup>3</sup> vorgeschrieben und die Abflussberechnung nach Errichtung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen dokumentiert. Demnach gibt es nach Fertigstellung der Schutzmaßnahmen bloß noch Überflutungen im einstelligen cm-Bereich (max. 6 cm) bei einer 150-jährlichen Hochwasserspiegellage.

Es wird aus raumordnungsfachlicher Sicht aus der aktuellen Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes geschlossen, dass weder der Bestand, die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit der Gebäude noch die Verkehrserschließung nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gefährdet sind und sich die Hochwassersituation für die Anrainerinnen und Anrainer nicht verschlechtert. Die bauliche Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen ist allerdings noch nicht belegt.

- Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden, **wenn die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend dem Bewilligungsbescheid vom 30. Oktober 2023, Bezug NKW2-WA-2321/001 nachgewiesen ist.**

Bei Änderungspunkt 6 wird die **„Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Agrargebiet auf den Grundstücken .29/3, 830/1 etc, KG Klein- und Großbau“** beschlossen.



**Abbildung 2: Beschlussplan vom 27.3.2024 (ohne Maßstab)**

Abbildung 1: Auszug aus den Ergänzungen zu den Beschlussunterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vom 27.3.2024, Top 1.14.3, Änd.Pkt. 6 Prein, Griesleiten

Gemäß NÖ ROG ist bei der Festlegung von Widmungsarten die Vermeidung von wechselseitigen Störungen ((insbesondere von Störungen für Wohnbauland (...)) durch Auswirkungen wie Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Geruch zu gewährleisten.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten vom 16. Jänner 2024 wurde auf diese verbindliche Planungsrichtlinie sowie auf mögliche Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und reiner Wohnnutzung, wie sie bei dem angestrebten Umwidmungswunsch ausgelöst werden würden, hingewiesen.

Eine diesbezügliche Auseinandersetzung erfolgte in den Beschlussunterlagen nicht. Die Marktgemeinde begründet die angestrebte Umwidmung im Beschlussbericht nach wie vor mit einer Anpassung an den Bestand.

Es wird dargelegt, dass die Widmung Bauland-Wohngebiet schon seit 1976/1977 verordnet war und damals kein Bauland-Agrargebiet im Gemeindegebiet festgelegt wurde, obwohl zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 6 landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Baulandes angesiedelt waren. Die Widmung wird von der Gemeindevertretung als Versehen interpretiert. Als Änderungsanlass wird *„die Anpassung der Widmungskategorie an den*

*Naturstand und damit die Sicherung der bereits lange bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung“* angeführt. Für die bestehenden Baulichkeiten wird von der Marktgemeinde ein Konsens angenommen.

Im Beschlussbericht wird angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung an diesem Standort seit langer Zeit bestünde. Der Betrieb sei zudem durch die bestehende Widmung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Aktuell sei die Errichtung einer Hühnerzuchtanlage geplant.

Die NÖ Landwirtschaftskammer bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2024, dass dies *„einer der ältesten Höfe in der Region“* ist, *„und wurde seit jeher auch für die Tierhaltung genutzt. Dies bezeugen auch die vorhandenen Stallungen. Auch in den letzten Jahrzehnten wurden immer wieder Tiere am Grundstück gehalten und die Stallungen auch als solche genutzt.“*

#### **Befund:**

Im Gespräch mit den Gemeindevertretern stellte sich während der gemeinsamen Begehung heraus, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb hier schon längere Zeit nicht mehr bestand. Die Liegenschaft wäre erst kürzlich vom aktuellen Grundeigentümer im Wissen erworben worden, dass es sich dabei um Bauland-Wohngebiet handelt und in der Hoffnung auf eine Umwidmung.

Beim Lokalausganschein konnte sich ein Bild vom Umgebungsbereich gemacht werden. Westlich direkt anschließend an das Planungsgebiet befindet sich eine ehemalige Gaststätte im Bauland-Sondergebiet. Ansonsten sind im Umgebungsbereich bloß Einfamilienhäuser im Bauland-Wohngebiet angesiedelt. Das geplante Agrargebiet wäre direkt mit Wohngebiet verflochten (siehe roter Kreis Abbildung 2 unten).



Abbildung 2: Widmungsumhüllende über Luftbild; roter Kreis markiert das Planungsgebiet

Bei der Widmung Bauland-Wohngebiet handelt es sich um eine Widmung mit erhöhtem Schutzbedarf.

Ein **Widerspruch zur verbindliche Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 idGF**, wonach bei der Festlegung von Widmungsarten die **Vermeidung von wechselseitigen Störungen**

[...] durch Auswirkungen wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Geruch zu gewährleisten ist, wurde nicht ausgeräumt.

Die bereits bestehenden Wohngebäude im Umfeld wurden unter der Voraussetzung errichtet und erworben, dass sie vor Immissionen, die das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigen, geschützt sind und dass sich künftige Bebauungen in das Ortsbild einer Wohnsiedlung einfügen müssen. Angesichts der bestehenden reinen Wohnnutzung stellt sich zudem die Frage, weshalb eingelagert in das Wohngebiet eine Agrargebietswidmung mit erlaubter Nutztierhaltung überhaupt ermöglicht werden soll. Die damit einhergehenden Nutzungskonflikte (Geruch, Tierlaute, Bedarf von Unterstellfläche, Mistplatz etc.) entsprechen aus raumordnungsfachlicher Sicht **keiner vorausschauenden Gestaltung** des gegenständlichen Bereichs. **Die im Rahmen der Widmung Bauland-Agrargebiet möglichen Emissionen und Bauungen sind mit dem erhöhten Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht vereinbar.**

**Schlussfolgerung:**

Ein fachlich begründeter Änderungsanlass für die Widmung Bauland-Agrargebiet im ggst. Bereich ist aufgrund der bestehenden Wohnnutzungen nicht begründbar.

Durch die Widmungsänderung würde es **zu einer deutlichen Fehlentwicklung** kommen. Die geplante Widmung steht **im Widerspruch zur verbindlichen Planungsrichtlinie des NÖ ROG 2014 zur Vermeidung von wechselseitigen Störungen.**

4. September 2024

Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Heidemarie Rammler  
*Amtssachverständige für Raumplanung und Raumordnung*  
*elektronisch unterfertigt*

Antrag: Dem Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. RU7, möge mitgeteilt werden, dass der Antrag auf Umwidmung gegenständlicher Grundstücke aufrechterhalten und somit ein Beharrungsbeschluss gefasst wird.

Beschluss: Mit einer Gegenstimme (GR. Wilfried Scherzer) abgelehnt.

## **1.1. VORANSCHLAG 2025 UND MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2025 - 2029**

### **1.1.1. Voranschlag 2025 und MFP 2025-2029**

Der Voranschlag 2025 lag in der Zeit vom 13. bis 27. November 2024 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Ergebnishaushalt 2025 der laufenden Gebarung weist ein Gesamtbudget von € 8.972.100,-- aus.

#### **Folgende Projekte sind für 2025 vorgesehen:**

Wasserversorgung	€	750.000,00	Projekt 04
Bauhof Lagerplatz Errichtung Zaun	€	50.000,00	Projekt 06
Hochwasserschutz BA03	€	500.000,00	Projekt 07
Güterwege Instandhaltung	€	30.000,00	Projekt 10
Sportanlage Umstellung auf LED	€	70.000,00	Projekt 27
Mittelschule Fenstertausch	€	98.000,00	Projekt 31
Freibad Edlach Sanierung Becken und Technik	€	750.000,00	Projekt 34
Fuhrpark Ankauf LKW	€	340.000,00	Projekt 41
FF Reichenau Neubau Gebäude	€	2.400.000,00	Projekt 42
<u>Volksschule Photovoltaikanlage</u>	<u>€</u>	<u>30.000,00</u>	<u>Projekt 46</u>
<b><u>Gesamtsumme der Projekte</u></b>	<b><u>€</u></b>	<b><u>5.018.000,00</u></b>	

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der o.a. Projekte notwendig sind, wird mit € 1.626.700,00 festgelegt.

#### **Aufgliederung der Darlehensaufnahmen 2025:**

Wasserversorgung	€	600.000,00	Projekt 04
Hochwasserschutz BA03	€	100.000,00	Projekt 07
Fuhrpark Ankauf LKW	€	310.000,00	Projekt 41
FF Reichenau Neubau Gebäude	€	400.000,00	Projekt 42
<u>Freibad Edlach Sanierung Becken und Technik</u>	<u>€</u>	<u>216.700,00</u>	<u>Projekt 34</u>
<b><u>Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:</u></b>	<b><u>€</u></b>	<b><u>1.626.700,00</u></b>	

Die Höhe des für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben aufzunehmenden Kassenkredites wird mit € 1.256.000,00 festgelegt. Das sind gemäß § 79 NÖ. Gemeindeordnung 1973 für 2025 14 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages.

Der Voranschlag wurde vom Prüfungsausschuss am 26.11.2024 überprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag: Der Voranschlag 2025 und der Mittelfristige Finanzplan 2025 – 2029 mögen genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 1.1.2. Aufnahme Kassenkredit 2025

Folgende Angebote für einen Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von max. € 1.256.000,00 sind eingelangt. Basiszinssätze per 25.11.2024 3M-Eu 2,985 % / 6M-Eu 2,711%:

<b>Bank:</b>	<b>3-Monats Euribor</b>	<b>6-Monats Euribor</b>	<b>FIX</b>
Sparkasse Neunkirchen	+ 0,690 % (3,675 %)	+ 0,690 % (3,401 %)	3,500 %
Raiba Region Wr. Alpen	+ 1,000 % (3,984 %)	+ 1,000 % (3,711 %)	Kein Angebot

Antrag: Der Kassenkredit 2025 möge bei der Sparkasse Neunkirchen mit der Verzinsung 6-Monats-Euribor aufgenommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### **1.2. BERICHT DER UNANGESAGTEN SITZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES VOM 16. OKTOBER 2024**

Der Prüfungsausschuss hat am 16.10.2024 eine unangesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Anwesend waren die Vorsitzende, Frau GR. Carina Perner-Reiter und folgende Mitglieder: GR. Doris Siwatz und GR. Werner Groß.

Entschuldigt war GR. Ing. Christian Blazek sowie GR Johannes Ribeiro da Silva.

Von der Finanzabteilung war Kassenverwalter OSekr Richard Tauchner anwesend.

Folgende Feststellungen des Prüfungsausschusses wurden getroffen:

- 1.1. Barkasse  
wurde überprüft und ist die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung gegeben.
- 1.2. Girokonten und Sparbücher  
wurden überprüft und ist die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung gegeben.

Wird zur Kenntnis genommen

### **1.3. LIQUIDATION FESTSPIELE REICHENAU GMBH.**

Im Jahr 2022 hat die Geschäftsführung der Festspiele Reichenau GmbH. - aufgrund Einstellung der Geschäftstätigkeit - den Antrag auf Liquidation der Gesellschaft gestellt. Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax ist mit 25 % an der GmbH. beteiligt und mussten vor einem Beschluss durch den Gemeinderat, die Jahresabschlüsse der Festspiele Reichenau GmbH. durch unsere Steuerberatungskanzlei KPMG einer Prüfung samt Bucheinsicht unterzogen werden. Die Prüfung ergab keine Unregelmäßigkeiten, die Liquidationsbilanz wurde per 31.12.2023 erstellt und verfügt die GmbH. zum Bilanzstichtag 31.12.2023 weder über Forderungen noch Verbindlichkeiten.

Der Wert des 25%igen Geschäftsanteiles an der Festspiele Reichenau GmbH. in Höhe von € 9.084,10 muss abgeschrieben werden. Es ist somit von Vermögenslosigkeit auszugehen und ergeht folgender

Antrag: Der Bericht der Liquidatorin über die Beendigung der Liquidation wird genehmigt und zur Kenntnis genommen. Der Liquidatorin wird die Entlastung erteilt. Zum Verwahrer der Bücher und Schriften der Gesellschaft wird für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer, Frau Mag. Renate Loidolt, 9.9.1950, 2651 Reichenau an der Rax, bestellt.  
Der Wert des 25%igen Geschäftsanteiles an der Festspiele Reichenau GmbH. in Höhe von € 9.084,10 soll abgeschrieben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### **1.4. ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND NEUNKIRCHEN – SATZUNG NEU AB 1.1.2025**

Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen hat mit Mail vom 22.10.2024 eine neue Satzung zur Beschlussfassung durch alle Mitgliedsgemeinden per 01.01.2025 übermittelt. Die Änderungen betreffen größtenteils den § 3 – Aufgaben des Gemeindeverbandes – im Hinblick auf das geänderte Abfuhrsystem per 01.01.2025 (Wegfall der Grünen Tonne, Einführung des gelben Sackes). Die Satzungen liegen dem Protokoll als Anlage 1 bei. Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen möge per 01.01.2025 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### **1.5. VERORDNUNGEN AB 1.1.2025**

##### **1.5.1. Abfallwirtschaftsverordnung**

Aufgrund der Einführung des „Gelben Sackes“ und der Notwendigkeit einer Neukalkulation der Gebühren durch den Wegfall der „Grünen Tonne“ ab 01.01.2025, ist es unumgänglich, eine neue Abfallwirtschaftsverordnung zu beschließen. Nachstehend findet sich die neue Verordnung per 01.01.2025 samt Kalkulation und dem Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ laut Voranschlag 2025. Die Haushalte werden – insofern während der Auflage des Voranschlagsentwurfes 2025 keine Änderungen eintreten - im Durchschnitt um circa 6 % entlastet.

Die Abfuhr bzw. Abholungen gestalten sich ab 2025 wie folgt:

13 x Restmüll (graue Tonne)

23 x Bio-Abfall (braune Tonne)

6 x Altpapier (rote Tonne)

13 x Leicht-/Metallverpackungen (gelber Sack)

Weiters stehen zur Verfügung:

Glascontainer an den Sammelinseln in allen Katastralgemeinden und das Wertstoffzentrum bei der FCC in Schlöglmühl für den Sperrmüll.

---

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende*

## **Abfallwirtschaftsverordnung**

*nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax beschlossen:*

### **§ 1**

*In der Marktgemeinde Reichenau an der Rax werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:*

- a) Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) Abfallwirtschaftsabgaben*
- c) Bereitstellungsbeitrag WSZ*

### **§ 2**

#### **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenau an der Rax. Ausgenommen sind die Liegenschaften*
  - Knofeleben 1 (Naturfreundehaus auf der Knofeleben)*
  - Kienthaler Hütte mit Adresse Turmstein 1.*
- (2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:*
  - Bauhof Reichenau an der Rax, Erlangerplatz 3, 2651 Reichenau an der Rax*

### **§ 3**

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

*Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.*

### **§ 4**

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach*
  - 1. Restmüll*
  - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
  - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,)*
  - 4. Sperrmüll**zu sammeln.*
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen, Containern - Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 120 Liter, 770 Liter bzw. 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).*

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen, Container - Deckelfarbe braun) mit einem Behältervolumen von 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter, 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Tonnen, Container - Deckelfarbe rot) mit einem Behältervolumen von 240 Liter, 770 Liter bzw. 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Leicht- und Metallverpackungen** sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke, Tonnen) mit einem Behältervolumen von 240 und 1.100 Liter bzw. gelben Müllsäcke mit einem Inhalt von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen oder der Marktgemeinde Reichenau an der Rax bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) *Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und ohne Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.*
- (4) *Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen oder der Marktgemeinde Reichenau an der Rax. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*
- (5) *Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Abfallwirtschaftsverbandes oder der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.*
- (6) *Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.*

## **§ 6**

### **Abfuhrplan**

- (1) *Im Pflichtbereich werden*
  - a) 13 Einsammlungen von Restmüll**
  - b) 6 Einsammlungen von Altpapier**
  - c) 13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen**
  - d) 23 Einsammlungen von kompostierbarem Abfällen***durchgeführt.*

*Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.*

- (2) *Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich durch vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).*

## **§ 7**

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) *Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.  
Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 50,-** pro Wohnung.*
- (2) *Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.*

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

**I) Für die Abfuhr von Restmüll (=Schwarze Tonne)**

**1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:**

a) 120 l Tonne	€	7,20
120 l Tonne Sonderbereich	€	6,48
b) 770 l Container	€	77,00
770 l Container Sonderbereich	€	69,30
c) 1100 l Container	€	109,00
1100 l Container Sonderbereich	€	98,10

**2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:**

a) 60 l Sack	€	5,00
60 l Sack Sonderbereich	€	4,50

**II) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen (=Braune Tonne)**

**1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:**

a) 120 l Tonne	€	4,00
120 l Tonne Sonderbereich	€	3,60
b) 240 l Tonne	€	7,50
240 l Tonne Sonderbereich	€	6,75
c) 770 l Container	€	27,00
770 l Container Sonderbereich	€	24,30
d) 1100 l Container	€	38,00
1100 l Container Sonderbereich	€	34,20

**2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:**

a) 60 l Sack	€	2,50
60 l Sack Sonderbereich	€	2,25

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 12 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

### § 8

#### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

### § 9

#### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### § 10

#### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat: Johann Döller, Bürgermeister

<b>Marktgemeinde Reichenau an der Rax</b> <b>Abfallwirtschaft - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025</b>						
a. Personal- und Sachaufwand der Verwaltung						73.400,00 €
b. Ankauf Müllsäcke + Mülltonnen						1.000,00 €
c. Deponiegebühren						0,00 €
d. Entsorgungskosten						151.000,00 €
e. Transportkosten						2.000,00 €
f. Verbandsbeitrag						160.000,00 €
<b>1. Betriebskosten</b>						<b>387.400,00 €</b>
<b>2. Erneuerungsrücklage</b>						<b>0,00 €</b>
Abschreibungen (AfA)						100,00 €
Zinsen						0,00 €
<b>3. Kapitalaufwendungen</b>						<b>100,00 €</b>
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>						<b>387.500,00 €</b>
<b>B1 Erträge von Dritten (Abfallverwertung, Verkauf Papier, ...)</b>						600,00 €
<b>B2 Auflösung von Investitionszuschüssen (Förderungen)</b>						0,00 €
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>						<b>386.900,00 €</b>
<b>D Einnahmen Abfallwirtschaftsgebühr (D1+D2, sollte 100% von C sein)</b>						<b>397.221,40 €</b>
<b>D1 Behandlungsanteil</b>						<b>277.521,40 €</b>
	Anzahl Behälter	Abfahren	Grundgebühr	Summe		
<b>a. Restmüll (=Schwarze Tonne)</b>						<b>165.089,40 €</b>
60   Sack	664	1	5,000	3.320,00		
60   Sack Sonderbereich	26	1	4,500	117,00		
120   Tonne	1384	13	7,200	129.542,40		
120   Tonne Sonderbereich			6,480	0,00		
770   Container	25	13	77,000	25.025,00		
770   Container Sonderbereich			69,300	0,00		
1100   Container	5	13	109,000	7.085,00		
1100   Container Sonderbereich			98,100	0,00		
<b>b. Biomüll (=Braune Tonne)</b>						<b>112.432,00 €</b>
60   Sack	368	1	2,500	920,00		
60   Sack Sonderbereich	24	1	2,250	54,00		
120   Tonne	983	23	4,000	90.436,00		
120   Tonne Sonderbereich			3,600	0,00		
240   Tonne	80	23	7,500	13.800,00		
240   Tonne Sonderbereich			6,750	0,00		
770   Container	6	23	27,000	3.726,00		
770   Container Sonderbereich			24,300	0,00		
1100   Container	2	46	38,000	3.496,00		
1100   Container Sonderbereich			34,200	0,00		
<b>D2 Bereitstellungsanteil (max. 40% von D)</b>						<b>119.700,00 €</b>
Anzahl der Wohnungen (eintragen)			2.394			
Bereitstellungsbetrag je Wohnung (eintragen)			50,00	=		30,10%
<b>E Abfallwirtschaftsabgabe (Auswahl einer Variante, max. 100% von D)</b>						<b>47.666,57 €</b>
Variante 1: % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll (Summe D1a)				0%		0,00 €
Variante 2: % der Abfallwirtschaftsgebühr (D)				12,0%		47.666,57 €
Variante 3: % der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil (D1)				0%		0,00 €
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (D+E-C), max 200% von C</b>						<b>57.987,97 €</b>

Antrag: Die Abfallwirtschaftsverordnung - möge wie oben angeführt - mit Rechtskraft 01.01.2025 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 1.5.2. Gebrauchsabgabeverordnung

Über Mitteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung ist per 01.01.2025 die Verordnung der Gebrauchsabgabe, wie im Folgenden angeführt, zu beschließen. Grund sind die geänderten Abgabensätze. Die Gebrauchsabgabe wird für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gut eingehoben – insbesondere Leitungen der EVN, Post, Abwasserverband, Kabelbetreiber, Zeitungsausgabestellen usw. werden entsprechend besteuert und belaufen sich die Einnahmen in der Marktgemeinde Reichenau an der Rax jährlich auf rund € 30.000,--.

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

#### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

#### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Für den Gemeinderat –  
der Bürgermeister:  
Johann Döllner

Antrag: Die Gebrauchsabgabeverordnung möge - wie oben angeführt - mit Rechtskraft  
01.01.2025 - beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### **1.6. STEUERLICHE VERTRETUNG - ABÄNDERUNG**

Die Marktgemeinde Reichenau arbeitet bereits seit dem Frühjahr 2024 im Bereich der Lohnverrechnung mit der BDO Niederösterreich GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, 2460 Bruck an der Leitha, zusammen. Die bisherigen Erfahrungen waren überaus positiv und wäre es ab dem Veranlagungsjahr 2025 erstrebenswert und auch von der Finanzabteilung gewünscht, die vollständige steuerliche Vertretung an die BDO zu vergeben. Bisher war die steuerliche Vertretung bei der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 2340 Mödling, angesiedelt. Die BDO bietet standardisierte, aktive Beratungsleistungen an, welche ausschließlich auf Gemeinden zugeschnitten sind. So werden z.B. im Vorfeld von Gemeinderatssitzungen eventuell steuerliche und betriebliche

Auswirkungen von Beschlüssen abgeklärt und auch die laufende Beratung monatlich durchgeführt.

Folgende Leistungen werden im Detail angeboten:

- Erstellung der Umsatzsteuererklärung, Kraftfahrzeugsteuererklärung, Werbeabgabe
- Ermittlung, Berechnung und Beantragung allfälliger Energieabgabenvergütungen
- Überprüfung und Optimierung aller Haushaltsansätze in steuerlicher Hinsicht
- Ermittlung des unternehmerischen Anteils und Berücksichtigung in den Steuererklärungen
- Elektronische Einreichungen der Erklärungen beim Finanzamt
- Bescheidkontrolle uva.

Oben angeführtes Leistungspaket wird wie folgt angeboten:

- Verrechnung nach anfallenden Stunden je nach Qualifikation zwischen € 100,-- bis € 200,-- / Stunde, maximal jedoch € 3.500,-- pro Jahr.

Optional:

- für Körperschaftssteuer und Immobilienertragssteuer, Bescheidkontrolle zwischen € 100,-- bis € 200,-- / Stunde – pro Jahr € 250,-- / Betrieb.
- Jahresanalysegespräch pauschal € 450,--
- Controlling in Steuerangelegenheiten € 350,-- / Jahr

Antrag: Die steuerliche Vertretung der Marktgemeinde Reichenau an der Rax möge ab dem Wirtschaftsjahr 2025 an die BDO Niederösterreich GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, 2460 Bruck an der Leitha, vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### **1.7. KINDERGÄRTEN – ANPASSUNG DES BEITRAGES FÜR SPIEL- UND FÖRDERMATERIAL**

Der umgangssprachlich sogenannte „Bastelbeitrag“ wurde seit mehr als 10 Jahren nicht angepasst und muss daher den Indexerhöhungen zufolge erhöht werden. Derzeit beträgt der „Beitrag für Spiel- und Fördermaterial“ € 13,-- pro Monat.

Antrag: Der Beitrag für Spiel- und Fördermaterial möge ab 01.02.2025 auf € 17,-- pro Monat angehoben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **1.8. WASSERMEHRVERBRAUCH – NEUREGELUNG**

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 15.03.2018

### **1.10. Grundsatzbeschluss über Wassermehrverbräuche von mehr als 1000 m<sup>3</sup>**

Der Vorsitzende führt aus, dass eine Grundsatzregelung der Abrechnung von schadensbedingten Wassermehrverbräuchen von mehr als 1.000 m<sup>3</sup>, sowohl für die Verwaltung als auch die betroffenen Liegenschaftseigentümer fair und zweckmäßig wäre.

Folgende Grundsatzregelung könnte ab 2018 zur Anwendung kommen:

Bei schadensbedingtem Mehrverbrauch von mehr als 1.000 m<sup>3</sup> über dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% der Menge unter der Voraussetzung angerechnet, dass eine Bestätigung der Haus-Elementarversicherung vorgelegt wird, dass keine Versicherungsleistung für Wassergebühren erfolgt.

Diese Regelung gilt für einen Verbrauch bis zu 3.000 m<sup>3</sup> - darüber hinaus werden pauschal 1.500 m<sup>3</sup> zur Abrechnung gebracht. Diese Vorgangsweise wurde zum Grundsatzbeschluss erhoben, welchen die Verwaltung seither vollzieht.

Nunmehr sind einige Fälle aufgetreten, in welchen die Versicherung zwar eine Leistung erbringt, der hohe Wasserverbrauch aber eine erhebliche Härte darstellt, weshalb der Grundsatzbeschluss wie folgt erweitert werden möge:

**Sofern eine Versicherungsleistung erfolgt, wird dieser Betrag für die Berechnung der Ermäßigung von der Gebühr abgezogen und von der Differenz die Ermäßigung von 50 % angerechnet.**

Antrag: Der Passus möge zum Grundsatzbeschluss erhoben und die Verwaltung angewiesen werden, ab sofort derart vorzugehen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **1.10. EVN GEOINFO GMBH. – AKTUALISIERUNG**

Die EVN Geoinfo GmbH., 2344 Maria Enzersdorf, betreut die Gemeinde bereits seit Jahren im Bereich der digitalen Katastralmappe (Datenaktualisierungen). Vor bald 20 Jahren – genauer 2005 - wurden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen die Naturstandsdaten aufzunehmen und in den Datenbestand der Gemeinde zu integrieren.

Die letzten Aufnahmen erfolgten 2005 und 2009. Mittlerweile hat die EVN in den Jahren 2016, 2019 und 2023 Bestandsaufnahmen durchgeführt, welche von der Gemeinde kostenlos übernommen werden könnten.

Ziel der Aufnahme ist es, die baulichen Änderungen seit der letzten Bearbeitung zu erfassen und diese in den Gesamtbestand zu integrieren.

Im Detail werden folgende Leistungen angeboten:

- Begehung des Gemeindegebietes und Erfassung der Änderungen
- Durchführung der Messarbeiten entsprechend den Richtlinien der Erstaufnahme
- Berechnung und Ausarbeitung der Messdaten
- Einarbeitung der Änderungen in den Gesamtdatenbestand der Gemeinde
- Lieferung der neuen bzw. der aktualisierten Daten
- Sicherung des Datenbestandes

Die Gesamtkosten für die angebotenen Leistungen belaufen sich auf € 25.015,72 inkl. USt. wobei angemerkt wird, dass die Leistungen auf mehrere Budgetjahre aufgeteilt werden könnten. Eine Zustimmung des Amtes der NÖ. Landesregierung, IVW 3, muss jedenfalls eingeholt werden.

Antrag: Die Kosten der Naturbestandsaufnahme durch die EVN Geoinfo, Maria Enzersdorf, mögen auf 2 Budgetjahre aufgeteilt und der Auftrag wie angeboten vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **1.11. VERORDNUNG VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN:**

### **1.11.1. Ausweitung der 30 km/h-Zone in der Schulgasse**

Der Vorsitzende berichtet über die geplanten und zur Diskussion stehenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen rund um die Volksschule Reichenau bzw. im Villenviertel.

Es ist beabsichtigt die 30 km/h-Zone zu erweitern bzw. zu arrondieren und die Schulgasse, Feuerwehrgasse u.a. entsprechend einzubinden.

Auch die 30 km/h-Zone Dr. Langfort-Straße / Alexander Seebacher-Gasse soll um die Haus am Steingasse erweitert werden und auf der Friedrich Zach-Gasse ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet werden. Dabei möge auch nochmals die Situation im Bereich Schulgasse Kreuzung Eichengasse neu beurteilt werden.

1.11.2. 30 km/h-Zone nördlich der Schwarza (Erlangerplatz, Haabergstraße und Schlossplatz samt Nebenstraßen bis Bahnübergang Schneedörfelstraße)

Im Bereich nördlich der Schwarza besteht derzeit auf der Haabergstraße eine 30 km/h-Beschränkung. Am gesamten Schlossplatz inkl. Nebenstraßen soll ebenfalls eine 30 km/h-Zone verordnet werden. Vor Erlass einer entsprechenden Verordnung für die angeführten Bereiche ist die Erhebung der Grundlagen (vor Ort) samt Planung und Sachverständigengutachten erforderlich und wurde die Firma Traffix Verkehrsplanung GmbH., 1120 Wien, eingeladen, ein Angebot dafür abzugeben.

Die Kosten für die Erhebung der Grundlagen vor Ort, Begutachtung, planliche Darstellung, Abstimmung usw. beläuft sich auf € 9.610,06 inkl. USt. Verkehrszeichen für die Kenntlichmachung sind größtenteils vorhanden und wird mit einem Aufwand für Neuanschaffungen in Höhe von rund € 2.000,-- gerechnet.

GR. Bernd Scharfegger und GR. Johannes Ledolter verlassen den Sitzungssaal.

Antrag: Der Auftrag möge an die Firma Traffix zum angebotenen Preis vergeben werden, die Verordnung erlassen und durch Verkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen kundgemacht werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

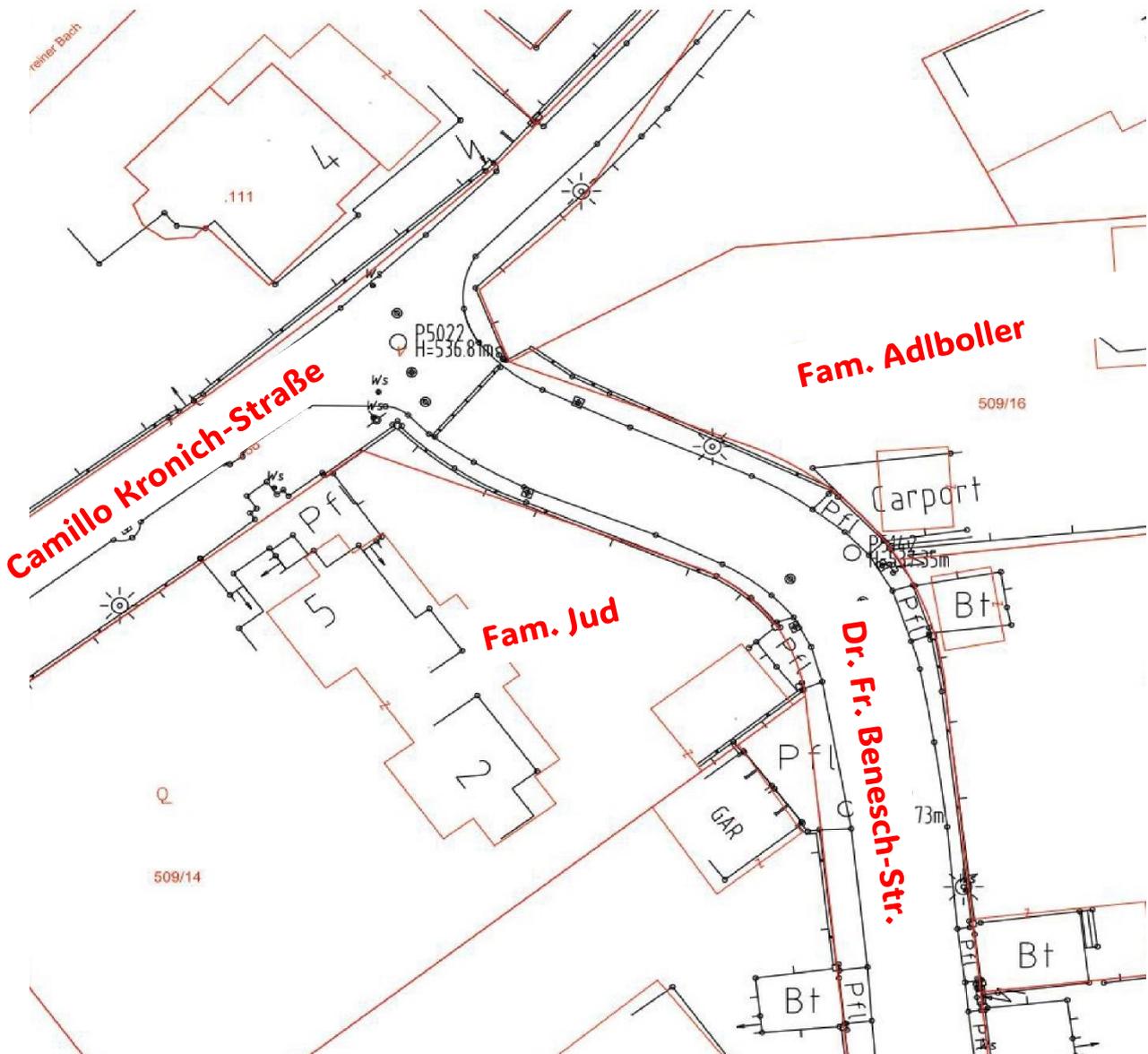
GR. Johannes Ledolter kommt wieder zur Sitzung hinzu.

**1.12. DR. FRIEDRICH BENESCH-STRASSE # CAMILLO KRONICH-STRASSE – ARRONDIERUNG DER STRASSE**

Aufgrund einer geplanten Bauführung der Familie Jud auf dem Gst.509/14 KG Klein und Großau wurden die Grundgrenzen von der Fa. Area kontrolliert und im Bereich der Grenze zum öffentlichen Gut – Friedrich Benesch-Straße - Abweichungen festgestellt (siehe Teilungsplan).

Die derzeit gültige Grenze ist rot eingezeichnet. Familie Jud ersucht den Grenzverlauf an den Naturstand (Zaunsockel), schwarz eingezeichnet, anzupassen. Bei den gegenüberliegenden Grundstücken 509/16 und 507/10 weicht der Naturstand ebenfalls von der tatsächlichen Grundgrenze ab.

Sollte der Naturstand in Bezug auf die Friedrich Benesch Straße beibehalten werden, sind die Eigentümer der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke einzubeziehen bzw. müssen diese der Änderung des Grenzverlaufes zustimmen.



Antrag: Der Abänderung der Grenzen auf den Naturstand wurde von allen Beteiligten zugestimmt. Die Modalitäten für die Abtretung (509/16 und 507/10) und Zuschreibung (509/14) sind abzuklären. Für die Gemeinde dürfen, außer Aufwendungen durch das Verwaltungspersonal, keine Kosten entstehen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR. Bernd Scharfegger kommt wieder zur Sitzung

## **1.13. VERMIETUNG ARZTHAUS**

### **1.13.1. Theater Reichenau GmbH. - Lagerfläche**

Die Theater Reichenau GmbH. hat um die Vermietung einer 281,40 m<sup>2</sup> großen Lagerfläche im Haus Erlangerplatz 2 (Arzthaus) ersucht. Das Lager würde sich rechts neben der Ordination befinden und wäre nur durch den hinteren Eingang (über die Bauhofzufahrt) betretbar. Der Mietzins würde sich auf € 4,50 / m<sup>2</sup> / Monat zzgl. USt. zzgl. anteiliger Betriebskosten belaufen. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit einem 5-jährigen Kündigungsverzicht der Gemeinde abgeschlossen.

Der Entwurf des Mietvertrages liegt in der Anlage 2 bei.

### **1.13.2. Firma Expect More - Lagerfläche**

Auch die Firma „expect-more Elektrotechnik e.U., Wolfgang Mollenkopf, möchte einen Bereich im Ausmaß von 92 m<sup>2</sup> im Haus Erlangerplatz 2 als Lager mieten. Die Konditionen sind ident mit jenen der Theater Reichenau GmbH., also € 4,50 / m<sup>2</sup> / Monat zzgl. USt. zzgl. anteilige Betriebskosten. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit einem 5-jährigen Kündigungsverzicht der Gemeinde abgeschlossen. Der Entwurf liegt in der Anlage 3 bei.

Antrag: Die beiden Mietverträge mögen, wie in Anlage 2 und 3 enthalten, abgeschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR. Werner Groß kommt zur Sitzung.

## **1.14. HOCHWASSER 2024 – AUFLÖSUNG SPENDENKONTO UND BERICHT**

Das Hochwasser-Spendenkonto weist per 12.11.2024 ein Guthaben in Höhe von ~ € 23.000,-- aus. Die Katastrophenschäden wurden mittlerweile großteils alle erhoben, wobei bei einigen Betroffenen die Versicherungsleistungen noch unklar sind.

Grundsätzlich sollten die Mittel wie folgt vergeben werden:

1. Hauptwohnsitz
2. Gesamtes Schadensausmaß bzw. Höhe des ungedeckten Schadens
3. Einkommensverhältnisse, Erwerbsstand
4. Familienstand
5. Besondere Umstände

Antrag: Im parteiübergreifenden Gremium, welches am 26.11.2024 im Zuge der Voranschlags-Erörterung zusammengekommen ist, wurde die Vergabe von vorerst € 20.000,-- an 14 Geschädigte wie oben angeführt einstimmig beschlossen und möge der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen. Der Restbetrag soll für Härtefälle zurückbehalten werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **1.15. WEITERFÜHRUNG DER KLIMA- UND ENERGIE-MODELLREGION SCHWARZATAL 07/2025 – 06/2028**

Die Klima- und Energie-Modellregion Schwarzatal, Phase V, soll wie von der KEM vorgeschlagen von 07/2025 – 06/2028 weitergeführt werden. Dazu ergeht folgender

Antrag:

1. Die Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion Schwarzatal in der Periode 07/2025 – 06/2028 für drei weitere Jahre, Phase V, möge beschlossen werden.
  
2. Die Gemeinde möge sich an der programmgemäßen Eigenmittelaufbringung mit jährlich € 0,8 pro GemeindegängerIn (Basis 2023) im Zeitraum 07/2025 – 06/2028 beteiligen (Jahresbeitrag € 1.998,40 - Gesamtbeitrag für 3 Jahre € 5.995,20 Betrag jeweils gerundet).
  
3. Konkrete Bonusmaßnahme, in Planung und in der WFP 5 sollen umgesetzt werden:
  - EMW – Europäische Mobilitätwoche-Aktionen
  - Radlfest
  - Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft und Ausbau
  - Informationsveranstaltungen zu dem Thema Müllvermeidung und Trennung
  - Ausbau von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
  - Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Klima- und Energie-Modellregion Schwarzatal

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **1.16. SUBVENTIONEN 2024**

### **1.16.1. FF Edlach - Pelletskesselanlage**

Die FF Edlach plant im Herbst 2024 die Heizung ihres Hauses von Flüssiggas auf Pellets umzustellen. Die Anschaffungskosten für die Investitionsarbeiten und einen notwendigen Kamin belaufen sich lt. dem Bestbieter auf € 37.868,54. Von verschiedenen Stellen können dafür Förderungen in der Höhe von € 18.000,00 abgerufen werden. Es verbleiben somit € 19.868,21, welche finanziert werden müssen.

Antrag: Es möge 1/3 der verbleibenden Kosten übernommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 1.16.2. Gemeindeeigene Vereine (Subventionsliste)

Für das Jahr 2024 sind Vereinssubventionen laut Subventionsliste (Anlage 4) in Höhe von € 13.460,00 vorgesehen. An Subventionen für die Feuerwehren ergehen zusätzlich € 21.632,00 – in Summe sohin € 35.092,00.

Der TC Rax 2000 Tennisclub soll aufgrund von nicht mehr vorhandener Aktivität (kein Vereinsleben mehr, keine Veranstaltungen,...) von der Liste gestrichen werden.

Antrag: Die Subventionen mögen, wie in der überarbeiteten Liste in Anlage 4 enthalten, ausbezahlt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 1.16.3. Gesellschaft der Freunde und Förderer der Exekutive Niederösterreichs

Die Gesellschaft der Freunde der Exekutive Niederösterreichs ersucht mit Schreiben vom Oktober 2024 um Gewährung einer Subvention für Polizisten und Polizistinnen, die unverschuldet in eine Notlage geraten. Vor wenigen Wochen hat ein schreckliches Hochwasser Teile unseres Bundeslandes verwüstet und Schäden angerichtet. Auch über 80 Polizistinnen und Polizisten sind davon betroffen, denen die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten rasch helfen wird. Da diese finanziellen Mittel jedoch beschränkt sind, wird um eine Unterstützung ersucht.

Antrag: Es möge eine Subvention in Höhe von € 200,-- gewährt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 1.16.4. Autonomes Frauenhaus Neunkirchen

Das autonome Frauenhaus Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 18. Juli 2024 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Seit mehr nunmehr 30 Jahren bietet das Frauenhaus Schutz und Hilfe für Frauen und Kinder, die von den unterschiedlichsten Formen der Gewalt bedroht sind. Für die Betroffenen werden eine sichere Unterkunft, Beratung und Betreuung geschaffen, um sich vor weiterer Gewalt zu schützen. Das Jahr 2024 zeichnete sich bis dato durch hohe Belagszahlen aus, leider kam es heuer bereits vor, dass hilfeschuchenden Frauen und Kinder in keinem NÖ Frauenhaus ein Platz zur Verfügung standen.

Antrag: Dem Frauenhaus Neunkirchen möge eine Förderung in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 1.16.5. Die Möwe – Kinderschutzzentrum Neunkirchen

Das Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ ersucht mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Kinderschutzzentrum Neunkirchen. Seit über 30 Jahren gibt es diese Einrichtung, in dem auch Kinder aus der Marktgemeinde Reichenau an der Rax bei Bedarf die benötigte Unterstützung bekommen.

Antrag: Dem Kinderschutzzentrum möge eine Subvention von € 400,-- gewährt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GGR. Ing. Gruber verlässt den Sitzungssaal.

#### **1.17. DRINGLICHKEITSANTRAG 1 – DIENSTBARKEITSVERTRAG MIT ING. WOLFGANG GRUBER**

Der Dienstbarkeitsvertrag liegt dem Protokoll als Anlage 5 bei und behandelt dem Grunde nach die gegenseitige Einräumung von Geh- und Fahrrechten sowie Leitungsrechten auf der gemeinsamen Zufahrt zum Bauhoflagerplatz der Gemeinde bzw. der Liegenschaft von Ing. Gruber.

Antrag: Der Dienstbarkeitsvertrag möge wie in Anlage 5 enthalten genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GGR. Ing. Gruber kommt wieder zur Sitzung hinzu.

#### **1.18. DRINGLICHKEITSANTRAG 2 – DARLEHENS-AUFNAHME FÜR LKW-ANKAUF**

Für die Finanzierung des LKW-Ankaufes ist die Aufnahme eines nicht genehmigungspflichtigen Darlehens in Höhe von € 271.000,--, Laufzeit 10 Jahre, notwendig. Die Zuzählung soll im 2. Quartal 2025 erfolgen, da die Lieferzeit für den LKW mit Mitte 2025 angegeben wurde.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- HYPO NOE Gruppe Bank AG
- Hypo Tirol Bank AG
- Sparkasse Neunkirchen-Gloggnitz-Ternitz
- Raiffeisenbank Region Wiener Alpen
- BAWAG P.S.K. AG kein Angebot eingegangen!
- Volksbank Wien AG kein Angebot eingegangen!
- Kommunalkredit Austria AG kein Angebot eingegangen!
- UniCredit Bank Austria AG, Abt.8063/Public Sector kein Angebot eingegangen!

Folgenden Angebote sind eingelangt:

27.11.2024 - Darlehensaufnahme Ankauf LKW						
Objekt/Zweck	Darlehenshöhe	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit optional	vorgegebene Zinsvariante	optional vorgegebene Zinsvariante	Tilgung
Ankauf LKW MAN 4x4	€ 271.000,00	10	k.A.	variabel	fix	hj.
<b>Summe aufzunehmenden Darlehen</b>	<b>€ 271.000,00</b>	ab 2. Qu. 2025				
FIXZINSSÄTZE:						
Angebotsspiegel Fixzinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Zinssatz für	danach	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen
HYPO NÖ GRUPPE	2,935%	10	10	entfällt	nein	keine
Raiba Region Wiener Alpen	2,940%	10	10	entfällt	nein	keine
HYPO Tirol	2,940%	10	10	entfällt	nein	keine
Sparkasse Neunkirchen	2,990%	10	10	entfällt	nein	keine
Variable Zinssätze						
Angebotsspiegel variable Zinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Indikator	Zinssatz für	vorzeitige Tilgung möglich i/n	Spesen
Raiba Region Wiener Alpen	3,375%	10	3-M- EURIBOR+0,390%	ganze Laufzeit	ja	keine
HYPO Tirol	3,695%	10	3-M- EURIBOR+0,710%	ganze Laufzeit	ja	keine
Raiba Region Wiener Alpen	3,101%	10	6-M- EURIBOR+0,390%	ganze Laufzeit	ja	keine
HYPO NÖ Gruppe	3,281%	10	6-M- EURIBOR+0,570%	ganze Laufzeit	ja	keine
HYPO Tirol	3,391%	10	6-M- EURIBOR+0,680%	ganze Laufzeit	ja	keine
Sparkasse Neunkirchen	3,421%	10	6-M- EURIBOR+0,710%	ganze Laufzeit	ja	keine

Antrag: Das Darlehen in Höhe von € 271.000,- möge mit einer Laufzeit von 10 Jahren, beginnend ab 01.07.2025, Verzinsung 2,940 % fix, Tilgungsbeginn 30.12.2025, bei der Raiba Region Wiener Alpen aufgenommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### **1.19. DRINGLICHKEITSANTRAG 3 – ANKAUF LKW MAN TGS 18.360 4X4 BL**

Nachdem der bestehende LKW Steyr 24 Jahre alt ist, die jährliche technische Überprüfung bereits seit längerem Probleme macht und die regelmäßig anfallenden Reparaturkosten den Zeitwert bei weitem übersteigen, ist eine Neuanschaffung im Rahmen der Gemeindekooperation mit der Marktgemeinde Payerbach unumgänglich. Über die BBG wurde ein Angebot für einen LKW MAN TGS 18.360 4 x 4 BL eingeholt, der genau den Erfordernissen unseres Bauhofes entspricht. Der Angebotspreis beläuft sich inkl. aller notwendigen Aufbauten für Winterdienst, Muldentransport usw. auf € 323.066,53 inkl. USt. Wie bereits unter Punkt 1.18. beschlossen, muss die Finanzierung mittels Darlehen in Höhe von € 271.000,- und Einmalerlösen der Gemeinde – z.B. durch Grundverkauf o.ä. – erfolgen.

Der Ankauf ist vom Amt der NÖ. Landesregierung genehmigt worden.

Antrag: Der Ankauf des LKW MAN möge, wie in Anlage 6 angeboten, genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **2. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

### **2.1. WEIHNACHTSZUWENDUNGEN**

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

### **2.2. ERSUCHEN UM ALTERSTEILZEIT**

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

### **2.3. WASSERMEHRVERBRAUCH - ERSUCHEN**

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

### **2.4. DRINGLICHKEITSANTRAG 4 - DIENSTVERTRAG**

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 20.46 Uhr die Sitzung.

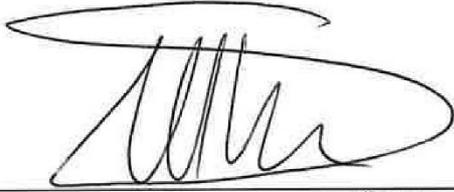
Der Protokollführer:

  
\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende:

  
\_\_\_\_\_

Die Protokollprüfer:



---

GGR. Ing. Wolfgang Gruber (ÖVP)



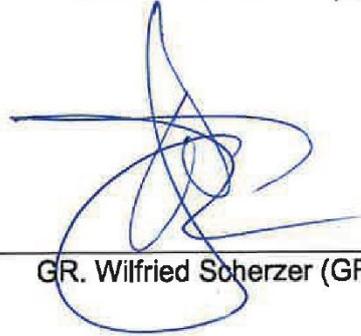
---

GGR. Oliver Kobald (SPÖ)



---

GR. Franz Tisch (FPÖ)



---

GR. Wilfried Scherzer (GRÜNE)

# ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND NEUNKIRCHEN

A-2624 Breitenau, An der B 17  
☎ 02635-64751 Fax: 02635-62656  
@ office@awv-neunkirchen.at  
🌐 www.abfallverband.at/neunkirchen

die NÖ  
Umweltverbände



Anlage 1

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen“ und hat seinen Sitz in 2624 Breitenau, An der B17.

### § 2

#### Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören sämtliche Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen an.

### § 3

#### Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der Verbandsangehörigen Gemeinden:

- a. Die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LBGI 8240 in der geltenden Fassung ausgenommen der §§ 23 bis 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LBGI, 8240 in der geltenden Fassung.
- b. Es steht den Gemeinden frei durch Gemeinderatsbeschluss die Holsammlung diverser Fraktionen dem Verband zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung. (siehe Tabelle Anhang 1)
- c. Festsetzung der Kosten und Vorschreibung an jene Gemeinden, welche durch die Übertragung der Holsammlung Kosten verursachen.
- d. Die Vollziehung des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Stf. BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung.

Hiervon ausgenommen ist der Betrieb (Genehmigung nach AWG 2002) der Altstoffsammelzentren, welche nicht durch den Verband oder beauftragten dritten Betrieben durchgeführt wird.

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Wiener Neustadt - Schneebergland  
IBAN: AT35 3293 7000 0363 5760  
BIC: RLNWATWWWRN

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 1 von 8

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Gemeindeverband handelsrechtlicher Gesellschafter der Firma „Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen – Recycling und Kompostierungsgesellschaft m.b.H.“ sein oder sonstige Beteiligungen eingehen.

## § 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann/ die Verbandsobfrau (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter/innen der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches sowie des Kostenersatzes.
  2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, *das Voranschlagsprovisorium*, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 12).
  6. Genehmigung der Übertragung der Abholung der Holsammlung im Sinne § 3 lit. B
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 (zwei Drittel) aller verbandsangehörigen Gemeinden und eine Mehrheit von mindestens 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann/der Verbandsobfrau als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und acht weiteren Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 2 von 8

- (3) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegen
1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
  2. das Erlassen von Verordnungen,
  3. die Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen, die Bestellung des Betriebsleiters sowie die Bestellung des Abfallrechtlichen Geschäftsführers,
  6. der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, sofern diese 10 (zehn) % der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten,
  7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
  8. die Bestellung der Ausschüsse gemäß § 9,
  9. die Kooptierung von beratenden Mitgliedern des Vorstandes.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 7

### Verbandsobmann/Verbandsobfrau

- (1) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist aus dem Kreise der Bürgermeister/innen oder Vizebürgermeister/innen der verbandsangehörigen Gemeinden, sofern sie dem Verbandsvorstand angehören, zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann/der Verbandsobfrau obliegen
1. der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 (zehn) % der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden,
  2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 4 dem Verbandsvorstand obliegen, und
  3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau ist im Falle seiner Verhinderung durch den/die Obmannstellvertreter/in zu vertreten. Ist auch diese/r verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser

Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung (Altersvorsitzende/r).

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden. Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann/der Obfrau und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes ihre Aufgaben zu besorgen, sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.
- (3) Jedenfalls ist ein ständiger Ausschuss für wirtschaftliche Beteiligungen zu bestellen (Gesellschafterausschuss RHV Grüne Tonne GmbH).

## § 10 Betriebsleitung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch die Betriebsleitung des Gemeindevorstandes in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau besorgt.
- (2) Die entsprechenden Vorschriften über die innere Organisation legt der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau in Abstimmung mit dem Betriebsleiter fest.

## § 11 Abfallrechtlicher Geschäftsführer

Die Abfallrechtliche Geschäftsführung des Verbandes ist vom Verbandsvorstand zu nominieren und muss von der Behörde bestätigt werden. Diese Funktion ist im AWG geregelt, die Abfallrechtliche Geschäftsführung ist weisungsungebunden. Weisungen der Abfallrechtlichen Geschäftsführung im Rahmen der Aufgaben des Gemeindeverbandes ist Folge zu leisten (§ 3).

---

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 4 von 8

## § 12 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsobmann/die Verbandsobfrau und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung im Sinne der Bestimmung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der Verordnung der NÖ Landesregierung zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgelegt.

## § 13 Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Vom nicht gedeckten Aufwand sind vor der Aufteilung im Sinne des Abs. 3 die Aufwendungen im Sinne des § 3 lit. b abzuziehen.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe und im Verhältnis des prozentualen Einwohneranteils, dargestellt in der Beilage A, zu erfolgen.
- (4) Der Aufteilung nach Abs. 2 liegen die jeweiligen Einwohnerzahlen auf Basis des Zentralen Melderegisters (Rechtsgrundlage für Volkszahl/Wohnbevölkerung – Registerzahlungsgesetz), zugrunde.
- (5) Die Höhe der Kostensätze ist im Voranschlag festzulegen.
- (6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes nicht gedeckten Aufwand durch laufende Zahlungen zu entrichten.
- (8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

## § 14 Laufende Zahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das Kalenderjahr Zahlungen in der Höhe von 4/4 (vier Viertel) des gemäß § 13 Abs. 2, Beilage A auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteiles zu leisten. Die Zahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zur Zahlung fällig.

---

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 5 von 8

- (2) Der Berechnung der Zahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zu Grunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

## § 15 Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

## § 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes (gemäß § 13 Abs. 2 und 3) der letzten 3 (drei) Haushaltsjahre.

## § 17 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

## § 18 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

---

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 6 von 8

## § 19 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

## § 20 Sonstiges

- (1) Soweit in der Satzung Bezugsquellen ohne Angabe der Quelle angeführt sind, beziehen sich diese auf die gegenständliche Satzung selbst.
- (2) Soweit gesetzliche Bezugsquellen angeführt sind, ist jeweils die geltende Fassung dieser Quelle relevant.
- (3) Beilagen zu dieser Satzung bilden in ihrer geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil gegenständlicher Satzung.

---

UID: ATU16264600  
Pers.GLN: 9008390047118  
Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
BIC: SPNGAT21XXX

Seite 7 von 8

Tabelle 1:

PLZ	GEM NR	GEMEINDE	PLZ	GEM NR	GEMEINDE
2632	31801	Altendorf	2640	31825	Priggwitz
2870	31802	Aspang - Markt	2734	31826	Puchberg / S.
2870	31803	Aspangberg / St. P.	2640	31827	Raach / H.
2624	31804	Breitenau	2651	31829	Reichenau
2673	31805	Breitenstein	2831	31832	Scheiblingkirchen
2630	31806	Buchbach	2641	31833	Schottwien
2633	31842	Bürg - Vöstenhof	2733	31834	Schrattenbach
2842	31807	Edlitz	2662	31836	Schwarzau / Geb.
2640	31808	Enzenreith	2625	31835	Schwarzau / Stfld.
2873	31809	Feistritz / W.	2824	31837	Seebenstein
2640	31810	Gloggnitz	2680	31838	Semmering
2632	31811	Grafenbach	2880	31830	St. Corona / W.
2840	31812	Grimmenstein	2731	31831	St. Egyden / Stfld.
2733	31813	Grünbach / S.	2630	31839	Ternitz
2732	31849	Höflein	2842	31840	Thomasberg
2880	31814	Kirchberg / W.	2881	31841	Trattenbach
2872	31815	Mönichkirchen	2831	31843	Warth
2620	31817	Natschbach	2620	31844	Wartmannstetten
2620	31818	Neunkirchen	2732	31845	Willendorf
2880	31820	Otterthal	2632	31846	Wimpassing
2650	31821	Payerbach	2732	31847	Würflach
2823	31823	Pitten	2871	31848	Zöbern

UID: ATU16264600  
 Pers.GLN: 9008390047118  
 Firmenbuchgericht: HG Wr. Neustadt

Raiba Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte  
 IBAN: AT27 3286 5000 0063 5763  
 BIC: RLNWATWWNSM

Sparkasse Neunkirchen  
 IBAN: AT85 2024 1002 0007 2221  
 BIC: SPNGAT21XXX

- 1 Gemeinde des Bezirkes Neunkirchen
- 2 Einwohnerzahl für das Finanzjahr 2025
- 3 Anteil an nicht gedecktem Aufwand in %



Anlage A  
( FJ 2025)

PLZ	Gemeinde	Einwohner (H + N)	Teilung
	1	2	3
2632	Altendorf	432	0,40
2870	Aspang - Markt	2.305	2,12
2870	Aspangberg / St. P.	2.513	2,31
2624	Breitenau	1.766	1,62
2673	Breitenstein	633	0,58
2630	Buchbach	438	0,40
2633	Bürg - Vöstenhof	221	0,20
2842	Edlitz	1.093	1,00
2640	Enzenreith	2.320	2,13
2873	Feistritz / W.	1.319	1,21
2640	Gloggnitz	7.128	6,55
2632	Grafenbach	2.680	2,46
2840	Grimmenstein	1.591	1,46
2733	Grünbach / S.	2.066	1,90
2732	Höflein	1.154	1,06
2880	Kirchberg / W.	3.168	2,91
2872	Mönichkirchen	1.081	0,99
2620	Natschbach	2.039	1,87
2620	Neunkirchen	14.394	13,22
2880	Otterthal	717	0,66
2650	Payerbach	3.032	2,79
2823	Pitten	3.614	3,32
2640	Priggwitz	643	0,59
2734	Puchberg / S.	3.838	3,53
2640	Raach / H.	484	0,44
2651	Reichenau	4.462	4,10
2831	Scheiblingkirchen	2.345	2,15
2641	Schottwien	1.022	0,94
2733	Schrattenbach	503	0,46
2662	Schwarzau / Geb.	958	0,88
2625	Schwarzau / Stfld.	2.483	2,28
2824	Seebenstein	1.984	1,82
2680	Semmering	1.475	1,35
2880	St. Corona / W.	687	0,63
2731	St. Egyden / Stfld.	2.699	2,48
2630	Ternitz	16.780	15,41
2842	Thomasberg	1.505	1,38
2881	Trattenbach	736	0,68
2831	Warth	1.855	1,70
2620	Wartmannstetten	1.936	1,78
2732	Willendorf	1.196	1,10
2632	Wimpassing	1.826	1,68
2732	Würflach	2.066	1,90
2871	Zöbern	1.670	1,53
		108.857	100,00 %

# Mietvertrag

Anlage 2

abgeschlossen zwischen

## **Marktgemeinde Reichenau an der Rax**

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax,

als Vermieterin im Folgenden „Vermieterin“ genannt, einerseits und

## **Theater Reichenau GmbH, FN 565896a**

Hauptstraße 28, 2651 Reichenau an der Rax

im Folgenden „Mieterin“ genannt wie folgt:

### **1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2/7 der EZ 58, KG Reichenau, Erlangerplatz 2, samt dem auf dem Grundstück befindlichen Ärztezentrum mit Lagerflächen und Parkplätzen.

**1.2** Die Vermieterin gestattet der Mieterin auf ihre Kosten die Installation und Nutzung eines Trockenlagers im Ausmaß von 281,40 m<sup>2</sup> im rechten Bereich des Gebäudes. Die Mieterin übernimmt die Lagerfläche wie besichtigt. Alle entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt die Mieterin.

Als Beilage 1 zu diesem Vertrag ist ein Plan beigelegt, in dem die betreffende Fläche orange markiert ist.

**1.3** Die Mieterin hat das Lager selbst zu errichten (versperrbare Vergitterung mit Sichtschutz). Alle damit im Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften errichtet werden.

**1.4** Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des gegenständlichen Nutzungsgegenstandes, Grundstücks oder Gebäudes.

### **2. Vertragsdauer**

**2.1** Der Mietvertrag beginnt ab 01.10.2024 zu laufen und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**2.2** Der Mietvertrag kann von den Vertragsparteien ordentlich, d.h. ohne Angaben von Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ½ Jahr zum Ende eines jeden Halbjahres gekündigt werden. Die Vermieterin verzichtet für die Dauer von 5 Jahren (fünf Jahren) auf das ordentliche Kündigungsrecht.

**2.3** Der Vertrag kann ferner aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit (mindestens) einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig gekündigt werden: In den nachfolgenden angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig aufgelöst werden.

Durch die Vermieterin nur wenn:

- a) die Mieterin das Lager zu nicht vereinbarten Zwecken benützt.

- b) die Mieterin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere mit der Zahlung in Verzug gerät.
- c) die Vermieterin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 3 Monaten den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

### **3. Mietentgelt:**

**3.1** Das jährliche Mietentgelt beträgt € 15.195,60 (d.s. € 4,50 / m<sup>2</sup> / Monat) zuzüglich USt. und zuzüglich anteiliger Betriebskosten.

Das Mietentgelt ist bis jeweils 5. jeden Monats zu entrichten.

Der vereinbarte Mietzins wird, auf den von der Statistik Austria verlautbarten, monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat 10/2024 errechnete endgültig verlautbarte Indexzahl.

Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Mietzinses auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Mietzinses.

### **4. Verbot der Lagerung gefährlicher Stoffe**

**4.1** Brandgefährliche Gegenstände und somit jedenfalls leicht brennbare, selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

**leicht brennbar:** Eigenschaft eines Stoffes, nach der Entzündung stark weiter zu brennen, obwohl die Wärmezufuhr aufhört;

**selbstentzündbar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem sich dieser ohne Energiezufuhr von außen entzünden kann;

**zündschlagfähig:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe mechanische Energiezufuhr (z.B. Schlag) oder thermische Einwirkung gezündet und zur Explosion gebracht werden kann, insbesondere:

- Schwarzpulver, Schießpulver, zivile und militärische Munition (z.B. Patronen, Geschosse)
- Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Knallfrösche, Kracher), zivile und militärische Sprengstoffe und Zündmittel

**leicht entflamm- bzw. entzündbar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe, kurzzeitige Wärmeeinwirkung entzündet bzw. entflammt werden kann, insbesondere:

- loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras

- Vollpappe (z.B. Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z.B. Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen, lose Textilien
- Polystyrol-Hartschaum ohne Flammschutzausrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird
- brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C (z.B. Benzin, Alkohol, Azeton)
- Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische)

**schwer löschbar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser nur mit Sonderlöschmitteln (z.B. Schaum, Pulver) vollständig abgelöscht werden kann, weil er entweder mit Wasser nicht vollständig abgelöscht werden kann oder bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase entwickelt, insbesondere:

- gepresste Ballen von Textilien, Papier, Heu und Stroh
- Sägespäne, Holzhackgut, Holzabfälle in gepresster Form
- Polstermöbel, Matratzen
- Gegenstände aus Gummi (z.B. Fahrzeugreifen)
- brennbare Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B. Mineralölprodukte),
- Metallspäne (z.B. Grauguss, Aluminium, Zink)
- organische Peroxide

## **5. Eigentum und Wiederherstellung**

**5.1** Über die gegebenenfalls von der Mieterin durchgeführten Einbauten, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind, wird bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber abgesprochen, ob diese in das Eigentum der Vermieterin übergehen oder aber die Mieterin diese auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen hat. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder im Anhang). Leitungen, die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses kostenfrei in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind.

## **6. Pflichten der Vermieterin**

**6.1** Die Vermieterin verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen der Mieterin, beeinträchtigen könnte.

## **7. Pflichten der Mieterin**

**7.1** Die Mieterin verpflichtet sich, die Rechte aus diesem Vertrag möglichst schonend auszuüben und den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten.

**7.2** Die Mieterin verpflichtet sich, diesen Vertrag unmittelbar nach Unterfertigung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern auf ihre Kosten anzuzeigen und die entsprechende Rechtsgeschäftsgebühr vollständig und fristgerecht abzuführen. Die Rechtsgeschäftsgebühr ist von der Mieterin zu tragen. Sie hält die Vermieterin für diese und deren fristgerechte und vollständige Abfuhr schad- und klaglos.

## **8. Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

**8.1** Die Mieterin ist verpflichtet, die eingebrachten Gegenstände entsprechend ausreichend zu versichern.

**8.2** Die Vermieterin haftet weder für Schäden an den eingebrachten Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt noch für Diebstahl.

## **9. Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen**

**9.1** Die Mieterin ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten ausschließlich von dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

**9.2** Im Falle von zwingend notwendigen Reparaturen hat die Vermieterin mit der Mieterin binnen angemessener Frist Kontakt aufzunehmen, um die technisch wirtschaftlich sinnvollste Lösung für derartige Reparaturarbeiten festzulegen.

**9.3** Alle anfallenden Kosten zu Wartungs-, Unterhalts, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten an gegenständlicher Lagerfläche hat die Mieterin zu tragen.

## **10. Rechtsnachfolge**

**10.1** Das Bestandverhältnis geht vereinbarungsgemäß beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über bzw. sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden jeweiligen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

**11.2** Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

Reichenau an der Rax, am .....

Für die Marktgemeinde Reichenau

Für die Festspiele Reichenau GmbH.

---

Bgm. Johann Döller

---

GF DI. Paul Gessl

---

Vzbgm. Mag. Michael Sillar

---

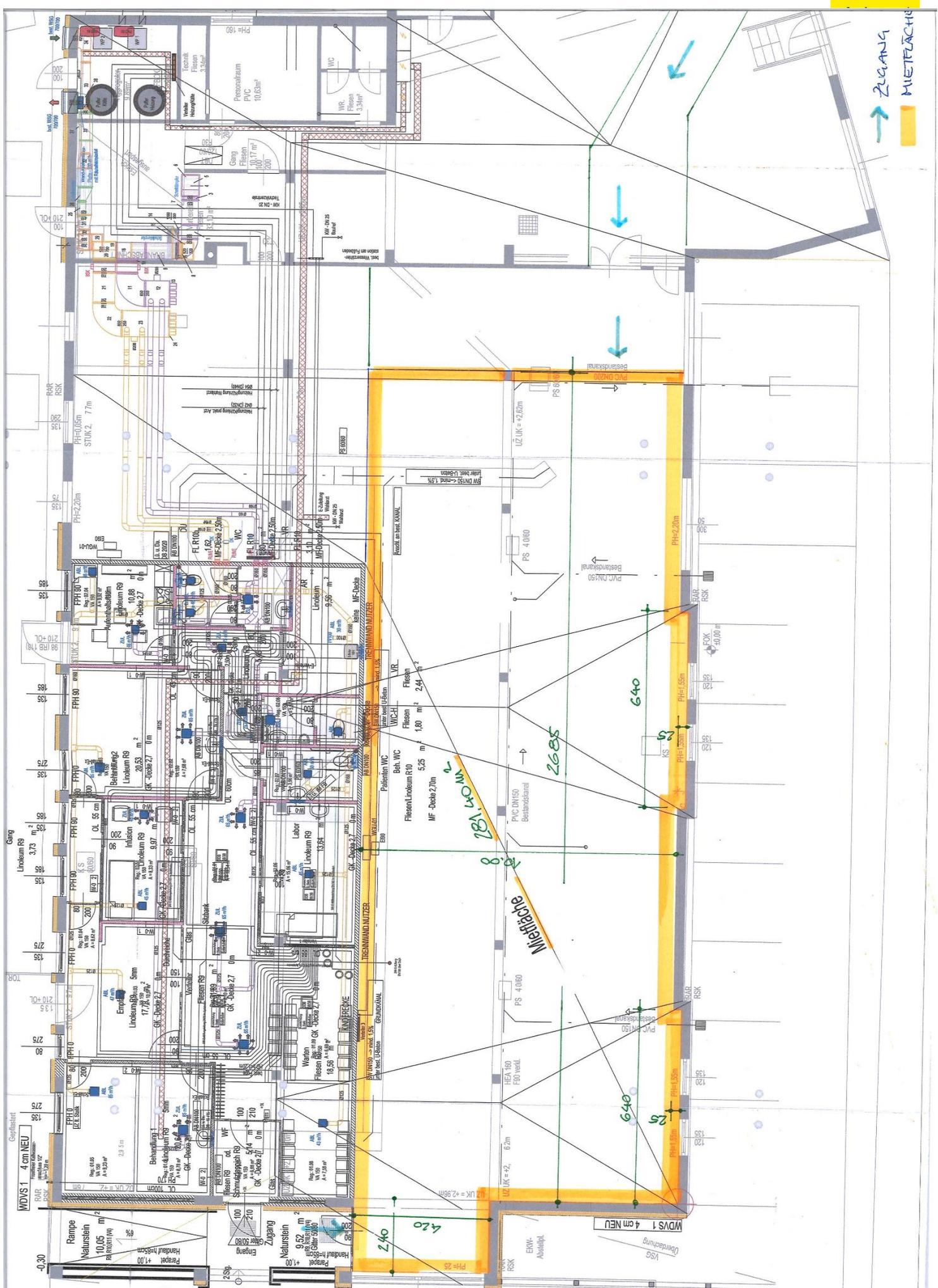
GF Mag. Albrecht Grossberger

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat



→ ZUGANG  
 MIETFLÄCHE

640

2685

2614,181 m

Metalle

640

640

WDSV 1 4 cm NEU

WDSV 1 4 cm NEU

Zugang  
Naturstein  
9,52 m<sup>2</sup>  
Handlauf 1,50 m  
Parquet +1,00

VSG  
Überdachung

Rampe  
Naturstein  
10,05 m<sup>2</sup>  
Handlauf 1,50 m  
Parquet +1,00

Zugang  
Naturstein  
9,52 m<sup>2</sup>  
Handlauf 1,50 m  
Parquet +1,00

VSG  
Überdachung

# Mietvertrag

Anlage 3

abgeschlossen zwischen

## **Marktgemeinde Reichenau an der Rax**

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax,

als Vermieterin im Folgenden „Vermieterin“ genannt, einerseits und

## **expect-more Elektrotechnik e.U, FN 626899 k**

Griesleiten 3, 2651 Reichenau an der Rax

im Folgenden „Mieterin“ genannt wie folgt:

### **1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2/7 der EZ 58, KG Reichenau, Erlangerplatz 2, samt dem auf dem Grundstück befindlichen Ärztezentrum mit Lagerflächen und Parkplätzen.

**1.2** Die Vermieterin gestattet der Mieterin auf ihre Kosten die Installation und Nutzung eines Trockenlagers im Ausmaß von 92 m<sup>2</sup> im hinteren Bereich des Gebäudes. Die Mieterin übernimmt die Lagerfläche wie besichtigt. Alle entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt die Mieterin.

Als Beilage 1 zu diesem Vertrag ist ein Plan beigelegt, in dem die betreffende Fläche orange markiert ist.

**1.3** Die Mieterin hat das Lager selbst zu errichten (versperrbare Vergitterung mit Sichtschutz). Alle damit im Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften errichtet werden.

**1.4** Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des gegenständlichen Nutzungsgegenstandes, Grundstücks oder Gebäudes.

### **2. Vertragsdauer**

**2.1** Der Mietvertrag beginnt ab 01.10.2024 zu laufen und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**2.2** Der Mietvertrag kann von den Vertragsparteien ordentlich, d.h. ohne Angaben von Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ½ Jahr zum Ende eines jeden Halbjahres gekündigt werden. Die Vermieterin verzichtet für die Dauer von 5 Jahren (fünf Jahren) auf das ordentliche Kündigungsrecht.

**2.3** Der Vertrag kann ferner aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit (mindestens) einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig gekündigt werden: In den nachfolgenden angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig aufgelöst werden.

Durch die Vermieterin nur wenn:

- d) die Mieterin das Lager zu nicht vereinbarten Zwecken benützt.

- e) die Mieterin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere mit der Zahlung in Verzug gerät.
- f) die Vermieterin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 3 Monaten den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

### **3. Mietentgelt:**

**3.1** Das jährliche Mietentgelt beträgt € 4.968,00 (d.s. € 4,50 / m<sup>2</sup> / Monat) zuzüglich USt. und zuzüglich anteiliger Betriebskosten.

Das Mietentgelt ist bis jeweils 5. jeden Monats zu entrichten.

Der vereinbarte Mietzins wird, auf den von der Statistik Austria verlautbarten, monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat 10/2024 errechnete endgültig verlautbarte Indexzahl.

Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Mietzinses auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Mietzinses.

### **4. Verbot der Lagerung gefährlicher Stoffe**

**4.1** Brandgefährliche Gegenstände und somit jedenfalls leicht brennbare, selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

**leicht brennbar:** Eigenschaft eines Stoffes, nach der Entzündung stark weiter zu brennen, obwohl die Wärmezufuhr aufhört;

**selbstentzündbar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem sich dieser ohne Energiezufuhr von außen entzünden kann;

**zündschlagfähig:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe mechanische Energiezufuhr (z.B. Schlag) oder thermische Einwirkung gezündet und zur Explosion gebracht werden kann, insbesondere:

- Schwarzpulver, Schießpulver, zivile und militärische Munition (z.B. Patronen, Geschosse)
- Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Knallfrösche, Kracher), zivile und militärische Sprengstoffe und Zündmittel

**leicht entflamm- bzw. entzündbar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe, kurzzeitige Wärmeeinwirkung entzündet bzw. entflammt werden kann, insbesondere:

- loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras

- Vollpappe (z.B. Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z.B. Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen, lose Textilien
- Polystyrol-Hartschaum ohne FlammSchutzAusrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird
- brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C (z.B. Benzin, Alkohol, Azeton)
- Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische)

**schwer löschar:** Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser nur mit Sonderlöschmitteln (z.B. Schaum, Pulver) vollständig abgelöscht werden kann, weil er entweder mit Wasser nicht vollständig abgelöscht werden kann oder bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase entwickelt, insbesondere:

- gepresste Ballen von Textilien, Papier, Heu und Stroh
- Sägespäne, Holzhackgut, Holzabfälle in gepresster Form
- Polstermöbel, Matratzen
- Gegenstände aus Gummi (z.B. Fahrzeugreifen)
- brennbare Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B. Mineralölprodukte),
- Metallspäne (z.B. Grauguss, Aluminium, Zink)
- organische Peroxide

## **5. Eigentum und Wiederherstellung**

**5.1** Über die gegebenenfalls von der Mieterin durchgeführten Einbauten, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind, wird bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber abgesprochen, ob diese in das Eigentum der Vermieterin übergehen oder aber die Mieterin diese auf eigene Koste zu entfernen und den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen hat. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder im Anhang). Leitungen, die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses kostenfrei in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind.

## **6. Pflichten der Vermieterin**

**6.1** Die Vermieterin verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen der Mieterin, beeinträchtigen könnte.

## **7. Pflichten der Mieterin**

**7.1** Die Mieterin verpflichtet sich, die Rechte aus diesem Vertrag möglichst schonend auszuüben und den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten.

**7.2** Die Mieterin verpflichtet sich, diesen Vertrag unmittelbar nach Unterfertigung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern auf ihre Koste anzuzeigen und die entsprechende Rechtsgeschäftsgebühr vollständig und fristgerecht abzuführen. Die Rechtsgeschäftsgebühr ist von der Mieterin zu tragen. Sie hält die Vermieterin für diese und deren fristgerechte und vollständige Abfuhr schad- und klaglos.

## **8. Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

**8.1** Die Mieterin ist verpflichtet, die eingebrachten Gegenstände entsprechend ausreichend zu versichern.

**8.2** Die Vermieterin haftet weder für Schäden an den eingebrachten Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt noch für Diebstahl.

### **9. Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen**

**9.1** Die Mieterin ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten ausschließlich von dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

**9.2** Im Falle von zwingend notwendigen Reparaturen hat die Vermieterin mit der Mieterin binnen angemessener Frist Kontakt aufzunehmen, um die technisch wirtschaftlich sinnvollste Lösung für derartige Reparaturarbeiten festzulegen.

**9.3** Alle anfallenden Kosten zu Wartungs-, Unterhalts, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten an gegenständlicher Lagerfläche hat die Mieterin zu tragen.

### **10. Rechtsnachfolge**

**10.1** Das Bestandverhältnis geht vereinbarungsgemäß beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über bzw. sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden jeweiligen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

**11.2** Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

Reichenau an der Rax, am .....

---

Bgm. Johann Döllner

---

Wolfgang Mohorn, GF

---

Vzbgm. Mag. Michael Sillar

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat



## Vereins- bzw. Subventionsliste 2024

**Anlage 4**

Verein	Kto. Nr. Gemeinde	2024						Summe	
		Basis	Mitglieder	Veranstaltungen	Jugendarbeit	öffentl. Mithilfe	Sonstiges	Summe	
AGV Albleamal Hirschwang	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 210,00	€ -	€ 100,00	€ -	€ 460,00	
Brauchtumsverein Hirschwang	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 350,00	€ -	€ 100,00	€ -	€ 600,00	
Singgemeinschaft Payerbach-Reichenau	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ 210,00	€ 100,00	€ -	€ -	€ 510,00	
Musikverein Kreuzberg	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ 140,00	€ -	€ -	€ -	€ 340,00	
Trachtenkapelle Prein/Rax Kurort Reichenau	1/321000 - 757000	€ 150,00		€ 210,00	€ 100,00	€ -	€ -	€ 460,00	
Volkstanzgruppe Payerbach- Reichenau	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 140,00	€ -	€ -	€ -	€ 290,00	
Literaturkreis Schwarzatal	1/321000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 70,00	€ -	€ -	€ -	€ 220,00	
Pfarre Reichenau	1/390000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ 100,00	€ -	€ -	€ 250,00	
Pfarre Edlach, Prein, Hirschwang	1/390010 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Österr. Bergrettung Ortsstelle Reichenau	1/530000 - 757000	€ 1.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 1.000,00	
Verein Payerbacher Hauskrankenpflege	1/530000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
Kinderfreunde Ortsgruppe Hirschwang	1/439000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ 100,00	€ -	€ -	€ 250,00	
KOBV - Der Behindertenverband für Wien, NÖ & Bgld.	1/060000 - 726000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Land u. forstwirtschaftlicher Verein Reichenau	1/749000 - 757000	€ 3.180,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 3.180,00	
HPG - Höllentalbahn-Projekt GesmbH	1/897000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Nös Senioren Ortsgruppe Reichenau-Payerbach	1/060000 - 726000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
ÖTK - Österreichischer Touristenklub	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Österr. Pensionistenverband OG Prein	1/060000 - 726000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
Pensionistenverband Payerbach-Reichenau	1/060000 - 726000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
Verschönerungsverein Hirschwang an der Rax	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Hüttenwirte Rax & Schneeberg	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 70,00	€ -	€ 70,00	€ -	€ 290,00	
Dart Club Bully Bullchecker	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
1.NÖ BSC - Bogenschützenclub Schwarzatal	1/269000 - 757000	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50,00	
Eisschützenverein Grünsting	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ 210,00	€ -	€ 100,00	€ -	€ 460,00	
Eisschützenverein d'Hirschwanger	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Eisschützenverein d'Höllentaler	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Eisschützenverein Schneerose Edlach	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Österr. Alpenverein Sektion Reichenau	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 100,00	€ 100,00	€ -	€ 470,00	
Sportclub Neupack Hirschwang	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ 490,00	€ 100,00	€ 100,00	€ -	€ 890,00	
Tennisclub Kaiserbrunn	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 150,00	
Naturfreunde Hirschwang - Reichenau	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
Union Ballschule Schwarzatal	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	
Wintersportverein Sparkasse Prein an der Rax	1/269000 - 757000	€ 150,00	€ 50,00	€ 490,00	€ 100,00	€ 100,00	€ -	€ 890,00	
<b>Krampusgruppe Sauriassl Pass</b>	<b>1/269000-757000</b>	<b>€ 150,00</b>	<b>€ -</b>	<b>€ -</b>	<b>€ -</b>	<b>€ -</b>	<b>€ -</b>	<b>€ 150,00</b>	
<b>Vereinsauszug vorgelegt</b>								<b>€ 13.460,00</b>	
FF Edlach	1/163020-728000	€ 1.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 5.544,00	€ 6.544,00	
Freiwillige Betriebsfeuerwehr MM Karton-Neupack Hirschwang	1/163040-728000	€ 1.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -		€ 1.000,00	
FF Prein an der Rax	1/163030-728000	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 5.544,00	€ 5.544,00	
FF Reichenau	1/163000-728000	€ 1.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 7.544,00	€ 8.544,00	
Gesamtsubvention Feuerwehren								<b>€ 21.632,00</b>	
Subventionen 2024 gesamt								<b>€ 35.092,00</b>	



## DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Ing. Wolfgang Gruber**, geb. 1969-07-09  
Abt Balthasar Straße 3/1, 2651 Reichenau an der Rax  
in der Folge kurz: „**Gruber**“  
einerseits

und

**Marktgemeinde Reichenau an der Rax**  
Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax  
in der Folge kurz: „**Marktgemeinde**“  
andererseits

unter Mitunterzeichnung der

**Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen**, FN 109814t  
Bahnstraße 3, 2870 Aspang

wie folgt:

**RECHTSANWÄLTIN**  
**MAG. ELISABETH SCHWENDT**

Köstlergasse 1/30, 1060 Wien • +43 1 535 93 39 • office@ra-schwendt.at • ra-schwendt.at

Bankverbindung: Erste Bank • AT79 2011 1289 5915 6100 • GIBAATWWXXX

## 1. Präambel

Gruber errichtete auf der Liegenschaft Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, mit dem Grundstück Nr. 33/67 und der Adresse Hans Beran-Straße 6 Lagerhallen, Garagen und Container.

Die Marktgemeinde plant die daran angrenzende Liegenschaft Einlagezahl 352, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, mit dem Grundstück 33/14 zu bebauen.

Um die Nutzung dieser beiden Grundstücke, insbesondere die Zufahrt, zu erleichtern, räumen sich die Eigentümer mit diesem Vertrag wechselseitig Grunddienstbarkeiten ein.

## 2. Bestellung von Grunddienstbarkeiten

- 2.1. Die Marktgemeinde räumt hiermit für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks Nummer 33/14, inne liegend in Einlagezahl 352, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, Gruber und seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Grundstücks Nr. 33/67, inne liegend in Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, das **Recht des Gehens und Fahrens** ein. Die Grunddienstbarkeit bezieht sich räumlich auf die im Plan (Anlage ./A) **blau kariert** gekennzeichnete Fläche.
- 2.2. Im Gegenzug räumt Gruber hiermit für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks Nr. 33/67, inne liegend in Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, der Marktgemeinde und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Grundstücks Nr. 33/14, inne liegend in Einlagezahl 352, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, das **Recht des Gehens und Fahrens** ein. Die Grunddienstbarkeit bezieht sich räumlich auf die im Plan (Anlage ./A) **braun kariert** gekennzeichnete Fläche.
- 2.3. Weiters räumt Gruber hiermit für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks Nr. 33/67, inne liegend in Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, der Marktgemeinde und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Grundstücks Nr. 33/14, inne liegend in Einlagezahl 352, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, das **Recht der Stromleitung** ein. Die Grunddienstbarkeit verläuft räumlich über die im Plan (Anlage ./A) **braun kariert** gekennzeichnete Fläche zum **rot markierten** Kabelübergangskasten („KÜK“).
- 2.4. Im Gegenzug räumt die Marktgemeinde hiermit für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks Nummer 33/14, inne liegend in Einlagezahl 352, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, Gruber und seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Grundstücks Nr. 33/67, inne liegend in Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, das **Recht der Wasserleitung** ein. Die Grunddienstbarkeit verläuft räumlich über die im Plan (Anlage

./A) **blau kariert** gekennzeichnete Fläche zum Wasserschacht, welcher mit einem **weißen Kreis** markiert ist.

- 2.5. Für beide Dienstbarkeitsflächen gemäß Punkt 2.1. und 2.2. gilt, dass den Dienstbarkeitsberechtigten weder das Halten im Sinne der Straßenverkehrsordnung noch das Parken erlaubt ist.
- 2.6. Für alle Dienstbarkeiten gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. gilt, dass sie unbefristet und auf ewige Zeiten eingeräumt werden, die Dienstbarkeitsbestellung unentgeltlich erfolgt und die Rechte schonend auszuüben sind.
- 2.7. Die Dienstbarkeitsberechtigten nehmen die ihnen eingeräumten Dienstbarkeitsrechte an.

### **3. Vorrangeinräumungserklärung**

- 3.1. Die Pfandgläubigerin Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen, FN 109814t, räumt hiermit den Dienstbarkeiten gemäß Punkt 2.2. und Punkt 2.3. den Vorrang vor dem in C-LNR 9, Einlagezahl 355, Katastralgemeinde 23116 Hirschwang, zu ihren Gunsten einverleibten Pfandrecht im Höchstbetrag von EUR 200.000,00 ein und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung dieses Vorranges.
- 3.2. Die dienstbarkeitsberechtignte Marktgemeinde als vortretende Begünstigte und der Eigentümer Gruber erklären sich mit diesem Vorrang einverstanden.

### **4. Aufsandung**

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche, unbedingte und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen

- im Lastenblatt der EZ 352, KG 23116 Hirschwang, ob dem Grundstück Nr. 33/14:
  - a.) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten des herrschenden Grundstückes Nr. 33/67, inne liegend in EZ 355, KG 23116 Hirschwang;
  - b.) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Wasserleitung zugunsten des herrschenden Grundstückes Nr. 33/67, inne liegend in EZ 355, KG 23116 Hirschwang;
- im Lastenblatt der EZ 355, KG 23116 Hirschwang, ob dem Grundstück Nr. 33/67:
  - a.) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten des herrschenden Grundstückes Nr. 33/14, inne liegend in EZ 352, KG 23116 Hirschwang;
  - b.) die Einverleibung des Vorranges der Dienstbarkeit gemäß lit. a.) vor dem Pfandrecht C-LNR 9;

Seite **3** von **4**

c.) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Stromleitung zugunsten des herrschenden Grundstücks Nr. 33/14, inne liegend in EZ 352, KG 23116 Hirschwang;

d.) die Einverleibung des Vorranges der Dienstbarkeit gemäß lit. c.) vor dem Pfandrecht C-LNR 9;

vorgenommen werden kann.

## 5. Vollmacht

5.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen Mag. Elisabeth Schwendt, geb. 1977-07-28, Rechtsanwältin, 1060 Wien, Köstlergasse 1/30, einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller in diesem Zusammenhang vorzunehmenden tatsächlichen und rechtlichen Handlungen.

5.2. Weiters wird Mag. Elisabeth Schwendt, geb. 1977-07-28, bevollmächtigt, soweit dies für die grundbücherliche Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages erforderlich ist, Nachträge und Ergänzungen zu diesem Vertrag zu verfassen sowie Erklärungen und Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 Abs 1 GBG abzugeben. Die VertragserrichterIn ist auch zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-sich-Geschäften bevollmächtigt.

## 6. Sonstiges

6.1. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben aller Art werden von der Marktgemeinde und Gruber je zur Hälfte getragen.

6.2. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, je eine für Gruber und für die Marktgemeinde.

### Anlage

Plan ./A

Gloggnitz, am .....  
Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Gloggnitz, am .....  
Ing. Wolfgang Gruber, geb. 1969-07-09

Gloggnitz, am .....  
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen, FN 109814t

Seite 4 von 4

## MAN Truck &amp; Bus Vertrieb Österreich GesmbH



Marktgemeinde Reichenau  
 zH Hr. Michael Leitner  
 Hauptstraße 63  
 2651 Reichenau an der Rax

Leopoldsdorf, 13.11.2024

Unsere Zeichen: PL / MK

E-Mail: philippe.lang@man.eu

**Angebot 24-197a aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801.03481.010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem zuletzt geführten Abstimmungsgespräch vereinbart, erlauben wir uns hiermit das konkretisierte Fahrzeugangebot, inklusive der von Ihnen präferierten Ausstattungen gemäß Ihren Vorgaben, zu übermitteln.

**BBG MAN Preisdarstellung 24-197a**

**BBG GZ: 2801.03481.010 (Fahrgestell 4x4 18t)**

MAN TGS 18.360 4x4 BL	104.536,94 €
Radstandverlängerung	- €
Berganfahrhilfe	118,75 €
Beifahrersitz gefederter, beheizbar	926,49 €
Vorbereitung für Funkausrüstung analog	1.007,79 €
Schneepflugaubauplatte	6.320,72 €
Fremdstarteinrichtung	674,00 €
nächsthöhere Motorleistungsstufe (294kW)	2.121,51 €
Reserverad lose für 1. Achse	727,50 €
Kundenkonkretisierung: Retarder 35	8.794,22 €
Kundenkonkretisierung Motorleistung von 400PS auf 440PS	3.380,16 €
Kundenkonkretisierung zusätzliches Reserverad CONTINENTAL 315/80R22,5 C-TR HD3ANTR-S+G 150 (K)	784,68 €
Kundenkonkretisierung Beleuchtung	7.518,44 €
Kundenkonkretisierung Fahrgestell	10.557,54 €
Kundenkonkretisierung Elektrik	5.082,31 €
Kundenkonkretisierung Aufbauvorbereitung	8.706,33 €
<b>MAN TGS 18.440 4x4 BL CH</b>	<b>161.257,38 €</b>

Multilift / Ultima 21Z51	48.402,52 €
elektrische/hydraulischer Schnittstelle	1.920,38 €
Abrollkipperahmen zur Montage eines 17 mto Krans	5.101,07 €
Kundenkonkretisierung Abgleitkipper Multilift/SAWO CLF 219S-3W	12.344,81 €
<b>Hiab 11/2024</b>	<b>67.768,78 €</b>



Kahlbacher / 2-Kreis-Hydraulik / E1/2K	11.323,38 €
Kundenkonkretisierung: Zusätzliches Stromregelventil für 2 Kreise	1.630,45 €
Kundenkonkretisierung: Im Fahrerhaus verbaute Trennstelle pro Bedieneinheit	243,91 €
Kundenkonkretisierung: HD Anschlüsse bei Anbauplatte oben	243,91 €
Kundenkonkretisierung: Einbau Kabelstrang passend zu Epoke-Anhängerstreuer inkl. Schalter und Kontrollleuchte	1.348,01 €
<b>Kahlbacher 2411398</b>	<b>14.789,66 €</b>
MEILLER-Dreiseitenkipper bis 18t Gesamtgewicht	29.560,18 €
Kundenkonkretisierung auf MEILLER-Kippplateau zum Aufziehen auf Seilgerät	- 4.153,89 €
<b>Meiller BBG-207 2022</b>	<b>25.406,29 €</b>

**Fahrzeug Nettopreis** 269.222,11 €

**MwSt 20%** 53.844,42 €

**Gesamt pro Fahrzeug inkl MwSt** 323.066,53 €

**Lieferzeit inkl. Aufbauten in Kalenderwochen** 62

**Allgemeines:**

Lieferzeit vorbehaltlich nachträglicher techn. Änderungen

**Garantie:**

BBG 36 Monate

**Angebotsgültigkeit:**

25.12.2024

**Zahlung:**

30 Tage netto nach Übernahme

Das Angebot wurde nach den Richtlinien des BBG Rahmenvertrages 2801.03481 erstellt.

Wir hoffen, mit diesem Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Nachricht.

Freundliche Grüße

**MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH**

i.A. Michael Köck

*Philippe Lang*  
i.A. Philippe Lang